

Gesetz

über eine Änderung des Landtagswahlgesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Landes-Volksabstimmungsgesetzes, des Wählerkarteigesetzes und des Gemeindegesetzes (Wahlrechtsänderungsgesetz 2008)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landtagswahlgesetz, LGBl.Nr. 60/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 36/1994, Nr. 65/1997, Nr. 22/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 15/2004, Nr. 37/2007 und Nr. 53/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3 wird die Wortfolge „Heil- oder Pflegeanstalt“ durch die Wortfolge „Krankenanstalt oder einem Pflegeheim“ ersetzt.
2. Der § 4 Abs. 4 zweiter Satz lautet:
„Sie hat mindestens einen Wahlsprengel zu bestimmen, in dem Wahlkartenwähler ihr Wahlrecht ausüben können.“
3. Der § 6 lautet:

„§ 6 Wahlkarten

(1) Die Wahlberechtigten üben ihr Wahlrecht in jenem Wahlsprengel aus, dem sie aufgrund der Eintragung im abgeschlossenen Wählerverzeichnis angehören.

(2) Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind (Wahlkartenwähler), können ihr Wahlrecht ausüben durch

- a) Stimmabgabe vor der Sprengelwahlbehörde im Wahlsprengel nach Abs. 1,
- b) Stimmabgabe vor der Wahlbehörde eines anderen Wahlsprengels, in dem Wahlkartenwähler ihr Wahlrecht ausüben können (§ 4 Abs. 4),
- c) im Falle des Abs. 3 lit. b sowie des § 45 Abs. 3 durch Stimmabgabe vor einer Wahlkommission für Gehunfähige oder
- d) Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Gemeindewahlbehörde (Briefwahl).

(3) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben Wahlberechtigte,

- a) die am Wahltag voraussichtlich verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland,

- b) die infolge Krankheit oder aus ähnlichen Gründen gehunfähig sind, die Möglichkeit der Stimmabgabe vor der Wahlkommission für Gehunfähige in Anspruch nehmen wollen und dies bei der Antragstellung erklären. Die Gehunfähigkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Vom Erfordernis der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kann bei jenen Personen abgesehen werden, deren Gehunfähigkeit amtsbekannt ist.

(4) Die Wahlkarte ist den Wahlberechtigten vom Gemeindewahlleiter jener Gemeinde, in deren abgeschlossenem Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, auszustellen. Die Ausstellung einer Wahlkarte ist unter Angabe des Grundes spätestens am Mittwoch vor dem Wahltag schriftlich oder spätestens am Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, mündlich zu beantragen. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden. Die Ausstellung von Gleichstücken für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten ist unzulässig.

(5) Ein Wahlberechtigter mit Hauptwohnsitz im Ausland, der in die Wählerkartei (§ 4 des Wählerkarteigesetzes) eingetragen ist, ist, sofern seine Wohnadresse in der Wählerkartei erfasst ist, von der betreffenden Gemeinde umgehend nach Ausschreibung der Wahl des Landtags im Postweg über die Möglichkeit der Briefwahl zu verständigen. Hierbei ist er über die Möglichkeiten zur Antragstellung, gegebenenfalls auch über eine Antragstellung per Internet, in Kenntnis zu setzen. Die Verständigung kann per E-Mail erfolgen, wenn der Ge-

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

meinde eine E-Mail-Adresse bekannt ist. An Personen, die eine amtswegige Ausstellung der Wahlkarte gemäß § 4 Abs. 4 des Wählerkartengesetzes beantragt haben, sind Wahlkarten einschließlich der im Abs. 8 genannten Unterlagen zu übermitteln, sobald der Gemeinde die entsprechenden Vordrucke sowie die amtlichen Stimmzettel zur Verfügung stehen.

(6) Die Ausstellung der Wahlkarte ist in der Rubrik „Anmerkung“ des Wählerverzeichnisses zu vermerken.

(7) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag nach dem in der Anlage 1 dargestellten Muster herzustellen. Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt an Stelle der Unterschrift des Gemeindegewahlleiters die Beifügung seines Namens.

(8) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so sind dem Wähler gleichzeitig mit der Wahlkarte auch ein amtlicher Stimmzettel und ein Wahlkuvert auszufolgen. Der amtliche Stimmzettel und das Wahlkuvert sind in die Wahlkarte zu legen, die sodann jeweils unverschlossen dem Antragsteller oder einer von ihm bevollmächtigten Person zu übergeben oder zu übersenden ist. Der Antragsteller hat die Wahlkarte sorgfältig zu verwahren. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht stattgegeben, so ist der Antragsteller hiervon schriftlich zu verständigen. Dies kann per E-Mail erfolgen, wenn der Gemeinde eine E-Mail-Adresse des Antragstellers bekannt ist.“

4. Im § 10 werden der dritte bis sechste Satz des bisherigen Abs. 1 als Abs. 2 bezeichnet.
5. Im § 10 wird der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 bezeichnet.
6. Der § 12 Abs. 3 zweiter Satz lautet:
„Nach Ablauf der im Abs. 1 bestimmten Frist sind die vorgeschlagenen Personen, soweit sie die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 erfüllen, zu Mitgliedern der Wahlbehörde zu berufen.“
7. Der § 13 Abs. 3 letzter Satz lautet:
„Nach Ablauf dieser Frist ist die vorgeschlagene Person, soweit sie die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 erfüllt, als Mitglied der Wahlbehörde zu berufen.“
8. Der bisherige Text des § 14 wird als Abs. 1 bezeichnet; dem § 14 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Vorsitzende der Landeswahlbehörde kann eine Überschreitung der in den §§ 11, 12 und 37 festgesetzten Fristen für zulässig erklären, falls deren Einhaltung infolge von Störungen des Verkehrs oder aus sonstigen unabweislichen Gründen nicht möglich ist. Durch eine solche Verfügung dürfen jedoch die in anderen Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehenen Fristen nicht beeinträchtigt werden.“

9. Dem § 18 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gleiche gilt für alle Amtshandlungen einer Wahlbehörde, die überhaupt nicht zusammenzutreten kann, weil von keiner Partei Vorschläge nach § 12 für die Berufung von Beisitzern und Ersatzmitgliedern eingebracht wurden.“

10. Der § 19 lautet:

„§ 19

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer am Stichtag der Wahl (§ 22 Abs. 1) Landesbürger und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist sowie spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Neben Landesbürgern sind auch jene Staatsbürger wahlberechtigt, die unmittelbar vor Verlegung ihres Hauptwohnsitzes ins Ausland Landesbürger waren, sofern am Stichtag

- a) der Hauptwohnsitz nach wie vor im Ausland begründet ist und
- b) die Verlegung des Hauptwohnsitzes ins Ausland nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt.“

11. Im § 21 wird das Wort „Wahlberechtigte“ durch die Wortfolge „wahlberechtigte Landesbürger“ und die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
12. Im § 23 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Anhang“ durch die Wortfolge „in der Anlage 2“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ ersetzt; der zweite Satz entfällt.
13. Dem § 23 wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraumes nach den Vorschriften des Wählerkartengesetzes (§§ 9 bis 12) noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen gegen die Wählerkartei sind die vorstehenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 7 anzuwenden.“
14. Im § 26 Abs. 1 wird nach dem Wort „Wahlberechtigten“ die Wortfolge „mit Hauptwohnsitz im Land“ eingefügt.

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

15. Im § 27 Abs. 2 wird die Wortfolge „fünf Wochen“ durch den Ausdruck „bis 17.00 Uhr des 37. Tages“ ersetzt, entfällt das Wort „bei“ und wird das Wort „einzubringen“ durch die Wortfolge „zu übergeben“ ersetzt.
16. Im § 27 Abs. 5 wird die Wortfolge „im Anhang“ durch den Ausdruck „in der Anlage 3“ ersetzt.
17. Im § 31 Abs. 1 wird die Wortfolge „spätestens vier Wochen“ durch den Ausdruck „bis spätestens 17.00 Uhr des 30. Tages“ ersetzt, entfällt das Wort „bei“ und wird das Wort „einzubringen“ durch die Wortfolge „zu übergeben“ ersetzt.
18. Im § 32 Abs. 1 wird das Wort „Drei“ durch die Wortfolge „Spätestens drei“ ersetzt.
19. Im § 33 Abs. 1 werden die Wortfolge „Heil- und Pflegeanstalten des Gemeindegebietes“ durch die Wortfolge „Krankenanstalten oder Pflegeheime“ und das Wort „Anstalten“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.
20. Im § 37 Abs. 1 wird nach dem Wort „zwei“ das Wort „wahlberechtigte“ eingefügt.
21. Im § 39 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Anhang“ durch den Ausdruck „in der Anlage 4“ ersetzt.
22. Im § 40 Abs. 1 wird nach dem Klammerschluss „(§ 6)“ ein Beistrich und die Wortfolge „der er zuvor das Wahlkuvert und den Stimmzettel entnommen hat,“ eingefügt.
23. Im § 40 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „ungeöffnet in die“ das Wort „allgemeine“ eingefügt.
24. Im § 40 Abs. 6 wird die Wortfolge „Heil- und Pflegeanstalten“ durch die Wortfolge „Krankenanstalten und Pflegeheime“ ersetzt.
25. Im § 41 Abs. 1, 2 und 3 wird die Zahl „7“ jeweils durch den Ausdruck „2 lit. a“ ersetzt.
26. Im § 45 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „zweiter Satz“ und wird der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 5“ ersetzt.
27. Nach dem § 45 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) Auch nicht gehunfähige Wahlkartenwähler, die bei der Stimmabgabe durch gehunfähige Wahlkartenwähler anwesend sind, können ihre Stimme vor der Wahlkommission für Gehunfähige abgeben.“
28. Im § 45 werden die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 4 und 5 bezeichnet.
29. Im nunmehrigen § 45 Abs. 4 wird das Wort „anzuwenden“ durch die Wortfolge „mit der Abweichung anzuwenden, dass nur eine Wahlurne zu verwenden ist“ ersetzt.
30. Im nunmehrigen § 45 Abs. 5 lautet der dritte Satz:
„Die bezeichnete Wahlbehörde hat von den übernommenen Wahlkuverts jene, die von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlbezirken abgegeben wurden, in die besondere Wahlurne (§ 40 Abs. 3), die übrigen in die allgemeine Wahlurne (§ 40 Abs. 3) zu legen; dies hat vor Öffnung der Wahlurnen zu geschehen.“
31. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Briefliche Stimmabgabe

(1) Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind (§ 6), können ihr Wahlrecht auch durch Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Gemeindevahlbehörde ausüben (Briefwahl).

(2) Hiezu hat der Wähler den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst auszufüllen, den ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert und dieses in die Wahlkarte zu legen sowie die Wahlkarte zu verschließen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung haben die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Verschließens der Wahlkarte hervorzugehen. Die Wahlkarte muss spätestens bis zum Schließen des letzten Wahllokals im Land verschlossen worden sein.

(3) Die Wahlkarte ist so rechtzeitig an die zuständige Gemeindevahlbehörde zu übermitteln, dass sie spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr beim Gemeindeamt einlangt.

(4) Zur Prüfung, ob die Wahlkarten einzubeziehen sind, ist die Gemeindevahlbehörde zuständig, sofern diese bis zum Schließen des letzten Wahllokals der Gemeinde eingelangt sind (§ 49a). Zur Auswertung der nach dieser Prüfung einzubeziehenden Wahlkarten ist die Gemeindevahlbehörde als Sprengelwahlbehörde zuständig, soweit sie hiezu nicht eine oder mehrere andere Sprengelwahlbehörden bestimmt hat. Sie hat eine solche Bestimmung vorzunehmen,

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

wenn sie nicht selbst als Sprengelwahlbehörde (§ 8 Abs. 3) tätig ist.

(5) Zur Prüfung und Auswertung der nach der Schließung des letzten Wahllokals der Gemeinde eingelangten Wahlkarten ist die Bezirkswahlbehörde zuständig (§§ 55a und 55b).

(6) Der Leiter der Gemeindegewahlbehörde hat Wahlkarten, die brieflich einlangen, bis zur Prüfung (§§ 49a und 55a) unter Verschluss zu verwahren.“

32. Im § 47 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Anhang“ durch den Ausdruck „in der Anlage 5“ ersetzt.

33. Nach dem § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a

Prüfung der brieflich eingelangten Wahlkarten am Wahltag

(1) Die Gemeindegewahlbehörde hat am Wahltag zu prüfen, ob die bis zum Schließen des letzten Wahllokals brieflich eingelangten Wahlkarten in das weitere Ermittlungsverfahren einzubeziehen sind. Zu diesem Zweck ist zu prüfen, ob

- a) die Wahlkarte verschlossen ist und
- b) die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte (§ 45a Abs. 2 zweiter Satz) durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde.

(2) Wahlkarten, die einen Mangel nach Abs. 1 aufweisen, sind auszuscheiden und dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen.

(3) Über den Prüfungsvorgang ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Wahlbehörde, des Ortes und der Zeit der Amtshandlung,
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde,
- c) die Zahl der brieflich eingelangten Wahlkarten,
- d) die Zahl der davon ausgeschiedenen Wahlkarten unter Angabe des Ausscheidungsgrundes,
- e) die Zahl der einzubeziehenden brieflich eingelangten Wahlkarten.

Wenn zur Auswertung der brieflich eingelangten Wahlkarten gemäß § 45 a Abs. 4 eine oder mehrere Sprengelwahlbehörden bestimmt sind, ist darüber hinaus die Bezeichnung der Sprengelwahlbehörden und die Anzahl der Wahlkarten anzuführen, die ihnen jeweils zur Auswertung übermittelt werden. Der § 51 Abs. 5 letzter Satz gilt sinngemäß.

(4) Der Niederschrift sind die Wahlkarten, die nach Abs. 2 ausgeschieden wurden, anzuschließen.

(5) Die auszuwertenden Wahlkarten sind

unter Anschluss einer Kopie der Niederschrift unverzüglich nach Abschluss der Prüfung an die zur Auswertung zuständige Wahlbehörde oder zuständigen Wahlbehörden (§ 45a Abs. 4) versiegelt zu übergeben. Eine Versiegelung ist nicht notwendig, soweit die Gemeindegewahlbehörde selbst als Sprengelwahlbehörde zur Auswertung zuständig ist.“

34. Im § 50 wird in der Überschrift die Wortfolge „am Wahltag“ angefügt.

35. Nach dem § 50 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die für die Auswertung der brieflich eingelangten Wahlkarten zuständige Wahlbehörde (§ 45 a Abs. 4) darf mit der Stimmenzählung erst beginnen, wenn die Übergabe der Wahlkarten nach § 49a Abs. 5 erfolgt ist oder feststeht, dass eine solche nicht stattfindet. Der Leiter dieser Wahlbehörde hat zunächst die brieflich eingelangten Wahlkarten zu öffnen. Anschließend sind die darin enthaltenen Wahlkuverts zu entnehmen. Enthält eine Wahlkarte mehr als ein, kein oder ein nicht amtliches Wahlkuvert, ist sie auszuscheiden. Im Übrigen sind die entnommenen Wahlkuverts zu zählen und in die allgemeine Wahlurne (§ 40 Abs. 3) zu legen.“

36. Im § 50 werden die Abs. 2 bis 4 als Abs. 3 bis 5 und die Abs. 5 bis 7 als Abs. 7 bis 9 bezeichnet.

37. Im nunmehrigen § 50 Abs. 3 wird das Wort „zunächst“ durch die Wortfolge „– allenfalls erst nach Abschluss des im Abs. 2 festgesetzten Vorgangs –“ ersetzt.

38. Im nunmehrigen § 50 Abs. 4 wird der Ausdruck „Abs. 2“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ ersetzt und entfällt in der lit. a das Wort „abgegebenen“.

39. Im nunmehrigen § 50 Abs. 5 wird der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ ersetzt und entfällt in den lit. a bis c jeweils das Wort „abgegebenen“.

40. Nach dem nunmehrigen § 50 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Die Wahlbehörde hat die von ihr gemäß Abs. 5 lit. a bis d ermittelten Wahlergebnisse der Gemeindegewahlbehörde unverzüglich auf die schnellste Art, gegebenenfalls durch Boten, bekanntzugeben (Sofortmeldung).“

41. Im § 51 Abs. 2 lit. d entfällt die Wortfolge „und die Zahl der an die Wähler ausgefolgten“.

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

42. Im § 51 Abs. 2 lit. e wird nach dem Wort „Wahlkartenwähler“ ein Beistrich und die Wortfolge „die ihre Stimme vor der Wahlbehörde abgegeben haben,“ eingefügt.
43. Im § 51 Abs. 2 werden nach der lit. e folgende lit. f bis h eingefügt:
- „f) die Zahl der brieflich eingelangten Wahlkarten,
 - g) die Zahl der gemäß § 50 Abs. 2 ausgeschiedenen brieflich eingelangten Wahlkarten unter Angabe des Ausscheidungsgrundes,
 - h) die Zahl der Wahlkuverts, die den brieflich eingelangten Wahlkarten entnommen und in die allgemeine Wahlurne gelegt wurden,“
44. Im § 51 Abs. 2 werden die bisherigen lit. f bis j durch folgende lit. i bis m ersetzt:
- „i) die Zahl der Wahlkuverts von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlbezirken (§ 50 Abs. 3),
 - j) die Zahl der Wahlkuverts von Wählern des eigenen Wahlbezirkes (§ 50 Abs. 4 lit. a),
 - k) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler (§ 50 Abs. 4 lit. b),
 - l) wenn die Summe der gemäß lit. i und j zu beurkundenden Zahlen, abzüglich der nach lit. h zu beurkundenden Zahl, nicht mit der gemäß lit. k anzugebenden Zahl übereinstimmt, Angaben über den wahrscheinlichen Grund dieser Abweichung,
 - m) die Feststellungen gemäß § 50 Abs. 5 lit. a bis d,“
45. Im § 51 Abs. 2 werden die bisherigen lit. k bis m als lit. n bis p bezeichnet.
46. Im § 51 Abs. 3 lit. e wird nach dem Wort „Wahlkartenwähler“ ein Strichpunkt und der Ausdruck „gesondert die gemäß § 50 Abs. 2 ausgeschiedenen Wahlkarten“ eingefügt.
47. Im § 51 Abs. 3 lit. h wird der Ausdruck „(§ 50 Abs. 2), sofern sie nicht schon gemäß § 53 Abs. 3 gesondert an die Bezirkswahlbehörde weitergeleitet wurden“ durch den Klammerausdruck „(§ 50 Abs. 3)“ ersetzt.
48. Im § 51 Abs. 4 wird der Ausdruck „Abs. 3 lit. d bis g“ durch den Ausdruck „Abs. 3 lit. d bis h“ ersetzt.
49. Im § 53 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 51 Abs. 2 lit. f, j und k“ durch den Ausdruck „§ 51 Abs. 2 lit. i, m und n“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
- „Die ermittelten Wahlergebnisse sind der Be-

zirkswahlbehörde unverzüglich auf die schnellste Art, gegebenenfalls durch Boten, bekanntzugeben (Sofortmeldung).“

50. Der § 53 Abs. 2 lautet:
- „(2) Die Niederschrift nach § 49a Abs. 3 samt den ausgeschiedenen Wahlkarten (§ 49 Abs. 2), die Akten der Sprengelwahlbehörden und gegebenenfalls die im Abs. 1 erwähnte Niederschrift bilden den Wahlakt der Gemeindevahlbehörde. Die Akten der Sprengelwahlbehörden sowie die sonstigen Teile des Wahlaktes der Gemeindevahlbehörde sind versiegelt so rasch wie möglich der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.“
51. Der § 53 Abs. 3 entfällt.

52. Die Überschrift des 7. Abschnitts lautet:

„7. Abschnitt Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses“

53. Nach der Überschrift des 7. Abschnitts werden folgende §§ 53a und 53b eingefügt:

„§ 53a Zusammenrechnung der örtlichen Wahlergebnisse

(1) Die Bezirkswahlbehörde hat aufgrund der ihr von den Gemeindevahlbehörden gemäß § 53 Abs. 1 letzter Satz erstatteten Sofortmeldungen die Wahlergebnisse zusammenzurechnen und für den Bereich ihres Wahlbezirkes vorläufig festzustellen:

- a) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- c) die Zahl der gültigen Stimmen,
- d) die Parteisummen.

(2) Die Bezirkswahlbehörde hat die vorläufigen Wahlergebnisse gemäß Abs. 1 der Landeswahlbehörde unverzüglich auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung).

§ 53b Zusammenrechnung der Wahlergebnisse der Wahlbezirke, vorläufige Verteilung der Mandate auf die Parteien

(1) Die Landeswahlbehörde hat aufgrund der gemäß § 53a von den Bezirkswahlbehörden einlangenden Sofortmeldungen für das gesamte Land vorläufig festzustellen:

- a) die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

- c) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
- d) die Parteisummen.

(2) Sodann hat die die Landeswahlbehörde unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 56 und 59 Abs. 1 bis 7 die nach den vorläufigen Wahlergebnissen auf die einzelnen Parteien vorläufig entfallenden Mandate zu ermitteln.“

54. Nach dem § 53b wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„8. Abschnitt Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses“

55. Der bisherige § 55 wird dem bisherigen § 54 vorangestellt und erhält die Bezeichnung als § 54; der bisherige § 54 wird als § 55 bezeichnet.

56. Die Überschrift des nunmehrigen § 54 lautet:

„§ 54 Überprüfung der örtlichen Wahlergebnisse“

57. Im nunmehrigen § 54 Abs. 2 entfällt in der lit. a bis c jeweils das Wort „abgegebenen“ und lautet der erste Satz:

„Die Bezirkswahlbehörde hat die gemäß Abs. 1 überprüften und berichtigten Wahlergebnisse zusammenzurechnen und für den Bereich ihres Wahlbezirkes festzustellen.“

58. Der nunmehrige § 54 Abs. 3 und 4 entfällt.

59. Nach dem nunmehrigen § 55 werden folgende §§ 55a bis 55c eingefügt:

„§ 55a Prüfung der nachträglich brieflich eingelangten Wahlkarten

(1) Der Leiter der Gemeindevahlbehörde hat am achten Tag nach dem Wahltag um 14.00 Uhr die Zahl der bis dahin brieflich eingelangten Wahlkarten festzustellen. Er hat sodann in einer Niederschrift Ort und Zeit seiner Amtshandlung sowie die Zahl der brieflich eingelangten Wahlkarten festzuhalten. Die Niederschrift samt den anzuschließenden Wahlkarten bildet einen zusätzlichen Teil des Wahlaktes der Gemeindevahlbehörde. Dieser ist unverzüglich der Bezirkswahlbehörde zu übergeben.

(2) Die Bezirkswahlbehörde hat die gemäß Abs. 1 übergebenen Wahlkarten dahingehend zu prüfen, ob

- a) die Wahlkarte verschlossen ist,

- b) die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte (§ 45a Abs. 2 zweiter Satz) vom Wahlberechtigten abgegeben wurde,

- c) bei der eidesstattlichen Erklärung das Datum, im Fall der Stimmabgabe am Wahltag, auch die Uhrzeit des Verschließens der Wahlkarte angegeben und nicht offensichtlich unrichtig ist,

- d) die Wahlkarte spätestens bis zum Schließen des letzten Wahllokals im Land am Wahltag verschlossen wurde.

(3) Wahlkarten, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllen, sind auszuschneiden.

(4) Wahlkarten, die erst nach dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt einlangen, sind verspätet und nicht zu berücksichtigen. Der Leiter der Gemeindevahlbehörde hat sie zu verpacken und versiegelt im Wege der Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde zu übermitteln.

§ 55b

Stimmzählung nach dem Wahltag

(1) Die Bezirkswahlbehörde darf mit der Stimmzählung erst beginnen, wenn ihr alle brieflich eingelangten Wahlkarten gemäß § 55a Abs. 1 übergeben worden sind. Nach Abschluss des Vorganges gemäß § 55a Abs. 2 und 3 öffnet der Leiter der Bezirkswahlbehörde die nach dieser Prüfung einzubeziehenden Wahlkarten und entnimmt die darin enthaltenen Wahlkuverts. Enthält eine Wahlkarte mehr als ein, kein oder kein amtliches Wahlkuvert, ist sie auszuschneiden. Im Übrigen sind die entnommenen Wahlkuverts zu zählen und in ein hierfür vorbereitetes Behältnis zu legen.

(2) Danach sind die gemäß § 55 Abs. 2 einlangenden Wahlkuverts ebenfalls in das Behältnis nach Abs. 1 zu legen. Nach gründlichem Mischen und Entleeren sind die Wahlkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen und die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen. Danach sind die Wahlergebnisse im Sinne des § 54 Abs. 2 lit. a bis e zu ermitteln.

§ 55c

Ermittlung des Wahlergebnisses des Wahlbezirkes

(1) Die Bezirkswahlbehörde hat die gemäß §§ 54 Abs. 2 lit. a bis e und 55b Abs. 2 ermittelten Wahlergebnisse zusammenzurechnen und für den Bereich ihres Wahlbezirkes festzustellen:

- a) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- c) die Zahl der gültigen Stimmen,

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages


- d) die Parteisummen,
e) die von den einzelnen Wahlwerbern erreichte Zahl von Vorzugsstimmen.
(2) Sodann hat die Bezirkswahlbehörde aufgrund der Ergebnisse gemäß Abs. 1 lit. d und e die von den einzelnen Wahlwerbern erreichten Wahlpunkte zu ermitteln. Hiebei ist wie folgt vorzugehen:
- a) Der auf dem Wahlvorschlag an erster Stelle angeführte Wahlwerber erhält für jede gültige Stimme der Partei doppelt so viele Listenpunkte, wie Mandate im betreffenden Wahlbezirk zu vergeben sind. Der auf dem Wahlvorschlag an zweiter Stelle angeführte Wahlwerber erhält einen Punkt weniger, der an dritter Stelle angeführte erhält zwei Punkte weniger und so fort.
 - b) Für jede Vorzugsstimme erhält der Wahlwerber 16 Vorzugspunkte.
 - c) Die Zahl der Wahlpunkte ist durch Zusammenzählen der Listenpunkte und der Vorzugspunkte zu ermitteln.“
60. Im § 56 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 55 Abs. 2 und 4)“ durch den Klammerausdruck „(§ 55c Abs. 1 lit. d)“ ersetzt.
61. Im § 58 Abs. 1 wird die Wortfolge „das Ergebnis“ durch die Wortfolge „die Ergebnisse“ ersetzt.
62. Im § 58 Abs. 2 lit. c wird die Zahl „55“ durch die Zahl „54“ ersetzt.
63. Im § 58 Abs. 2 lit. d wird der Ausdruck „§ 55 Abs. 2 lit. a bis e“ durch den Ausdruck „§ 54 Abs. 2 lit. a bis e“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „sowie die Ermittlungsergebnisse gemäß § 55 Abs. 3“.
64. Der § 58 Abs. 2 lit. e bis k lautet:
„e) die Zahl der gemäß § 55a Abs. 1 übermittelten brieflich eingelangten Wahlkarten,
f) die Zahl der gemäß den §§ 55a Abs. 3 und 55b Abs. 1 zweiter Satz ausgeschiedenen brieflich eingelangten Wahlkarten unter Angabe des Ausscheidungsgrundes,
g) die Zahl der Wahlkuverts, die den brieflich eingelangten Wahlkarten entnommen und in das Behältnis nach § 55 Abs. 1 gelegt wurden,
h) die Zahl der gemäß § 55 Abs. 2 eingelangten Wahlkuverts,
i) die Feststellungen gemäß § 55b Abs. 2,
j) die Zusammenfassung der gemäß lit. d und i zu beurkundenden Feststellungen (§ 55c Abs. 1),
k) die Ermittlungsergebnisse gemäß § 55c
- Abs. 2,“
65. Im § 58 Abs. 2 werden die bisherigen lit. g bis l als lit. 1 bis p bezeichnet.
66. Der § 58 Abs. 3 lautet:
„(3) Der Niederschrift sind anzuschließen:
a) die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden (§§ 53 Abs. 2 und 55a Abs. 1),
b) die brieflich eingelangten Wahlkarten, die in die Ergebnisermittlung miteinbezogen wurden (§ 55b Abs. 1 letzter Satz),
c) die brieflich eingelangten Wahlkarten, die gemäß den §§ 55a Abs. 3 und 55b Abs. 1 zweiter Satz ausgeschieden wurden,
d) die Stimmzettel gemäß § 55b Abs. 2.“
67. Im § 58 Abs. 4 wird der Ausdruck „lit. c“ durch den Ausdruck „lit. d“ ersetzt und vor dem Wort „gesondert“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
68. Nach dem § 58 entfällt die Abschnittsbezeichnung des 8. Abschnittes samt Überschrift.
69. Der § 61 entfällt.
70. Im § 74, dessen bisheriger Text als Abs. 1 bezeichnet wird, wird nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Zahl „1991“ eingefügt.
71. Dem nunmehrigen § 74 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für die in den §§ 6 Abs. 4, 27 Abs. 2, 31 Abs. 1, 45a Abs. 3 und 55a Abs. 1 genannten Fristen.“
72. Dem § 74 wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Schriftliche Anbringen können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch per E-Mail, mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Dies gilt nicht für die Einbringung von schriftlichen Anbringen nach den §§ 27, 30, 31, 63 und 65.“
73. Im bisherigen Anhang wird das Wort „Anhang“ samt dem Ausdruck „Zu § 6 Abs. 6“ durch den Ausdruck „Anlage 1 (zu § 6 Abs. 7)“, der Ausdruck „Zu § 23 Abs. 1“ durch den Ausdruck „Anlage 2 (zu § 23 Abs. 1)“, der Ausdruck „Zu § 27 Abs. 5“ durch den Ausdruck „Anlage 3 (zu § 27 Abs. 5)“, der Ausdruck „Zu § 39 Abs. 1“ durch den Ausdruck „Anlage 4 (zu § 39 Abs. 1)“ und der Ausdruck „Zu § 47 Abs. 1“ durch den Ausdruck „Anlage 5 (zu § 47 Abs. 1)“ ersetzt.

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

74. Die nunmehrige Anlage 1 lautet:

Anlage 1
(zu § 6 Abs. 7)

WAHLKARTE für die Landtagswahl am xx.xx.20xx

Gemeinde	Wahlsprengel	Wahlbezirk
Straße, Hausnummer		Fortl. Zahl im Wählerverzeichnis
Vor- und Familienname		Geburtsjahr
Die oben bezeichnete Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des für den oben bezeichneten Sprengel eingerichteten Wahllokals auszuüben.		
Ort, Datum		
..... Gemeindegewahlleiter		

<p>Ich, als die obgenannte Person, erkläre mit meiner Unterschrift eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.</p> <p>Ich bestätige, dass ich die Wahlkarte an dem unten angeführten Ort und zu dem unten angeführten Zeitpunkt verschlossen habe.</p>		
Ort	Staat (wenn d. Ort im Ausland liegt)	Unterschrift
Datum (Tag, Monat, Jahr)	Uhrzeit	

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Landtagswahl in folgender Weise abgeben:

Briefliche Stimmabgabe vom Ausland oder vom Inland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte

- Legen Sie den von Ihnen ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert, geben Sie dieses in diese Wahlkarte und kleben Sie die Wahlkarte zu (bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden).
- Füllen Sie die angeführten Felder (Ort, Staat, Datum und Uhrzeit der Stimmabgabe) vollständig aus. Geben Sie die vorgedruckte eidesstattliche Erklärung ab und bestätigen Sie die gemachten Angaben, indem sie Ihre Unterschrift beisetzen. Die Wahlkarte muss spätestens bis zum Schließen des letzten Wahllokals im Land verschlossen worden sein.
- Frankieren Sie die Wahlkarte bitte ausreichend und übermitteln Sie diese so rechtzeitig an die zuständige Gemeindegewahlbehörde, dass sie spätestens am 8. Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr beim Gemeindeamt einlangt.

Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde oder einer Kommission für Gehunfähige am Wahltag

- Übergeben Sie dem Wahlleiter die Wahlkarte, der Sie zuvor Stimmzettel und Wahlkuvert entnommen haben.
- Der Wahlleiter erklärt Ihnen die weiteren Schritte für die Stimmabgabe.

Diese Wahlkarte ist bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.

Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten werden von der Gemeinde nicht ersetzt.

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Rückseite

WAHLKARTE

Gemeindegewahlbehörde XXXXXXX
AUSTRIA

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Artikel II

Das Gemeindegewahlgesetz, LGBl.Nr. 30/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 6/2004 und Nr. 16/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3 wird nach dem Wort „Krankenanstalt“ die Wortfolge „oder einem Pflegeheim“ eingefügt; weiters wird folgender Satz angefügt: „Vor der Sprengelwahlbehörde eines solchen Wahlsprengels können auch Wahlkartenwähler ihre Stimme abgeben, die aus anderen Gründen in der Krankenanstalt oder dem Pflegeheim anwesend sind, sofern sie sich in der Gemeinde aufhalten, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.“
2. Der § 5 lautet:

„§ 5

Wahlkarten

(1) Die Wahlberechtigten haben ihr Wahlrecht in jenem Wahlsprengel auszuüben, dem sie aufgrund der Eintragung im abgeschlossenen Wählerverzeichnis angehören.

(2) Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind (Wahlkartenwähler), können ihr Wahlrecht ausüben durch

- a) Stimmabgabe vor der Sprengelwahlbehörde im Wahlsprengel nach Abs. 1 oder in einem sonstigen Wahlsprengel der Gemeinde,
- b) Stimmabgabe vor einer Wahlkommission für Gehunfähige im Falle des Abs. 3 lit. b sowie des § 37 Abs. 3 oder
- c) Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Gemeindegewahlbehörde (Briefwahl).

(3) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben Wahlberechtigte,

- a) die am Wahltag voraussichtlich verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland,
- b) die infolge Krankheit oder aus ähnlichen Gründen gehunfähig sind, die Möglichkeit der Stimmabgabe vor der Wahlkommission für Gehunfähige in Anspruch nehmen wollen und dies bei der Antragstellung erklären. Die Gehunfähigkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Vom Erfordernis der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kann bei jenen Personen abgesehen werden, deren Gehunfähigkeit amtsbekannt ist.

(4) Die Wahlkarte ist den Wahlberechtigten vom Gemeindegewahlleiter jener Gemeinde, in

deren abgeschlossenem Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, auszustellen, wenn sie unter Angabe des Grundes spätestens am Mittwoch vor dem Wahltag schriftlich oder spätestens am Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, mündlich darum ansuchen. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden.

(5) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag nach dem in der Anlage 1 dargestellten Muster herzustellen. Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt an Stelle der Unterschrift des Gemeindegewahlleiters die Beifügung seines Namens. Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis beim Namen des Wahlberechtigten auffällig anzumerken. Die Ausfertigung von Gleichstücken für verlorene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten ist nicht zulässig.

(6) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so sind dem Wähler gleichzeitig mit der Wahlkarte auch ein amtlicher Stimmzettel und ein Wahlkuvert auszufolgen. Der amtliche Stimmzettel und das Wahlkuvert sind in die Wahlkarte zu legen, die sodann jeweils unverschlossen dem Antragsteller oder einer von ihm bevollmächtigten Person zu übergeben oder zu übersenden ist. Der Antragsteller hat die Wahlkarte sorgfältig zu verwahren. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht stattgegeben, so ist der Antragsteller hiervon schriftlich zu verständigen. Dies kann per E-Mail erfolgen, wenn der Gemeinde eine E-Mail-Adresse des Antragstellers bekannt ist. Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.“

3. Der § 7 lautet:

„§ 7

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer am Stichtag der Wahl (§ 10 Abs. 1) Landesbürger oder auslän-

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

- discher Unionsbürger ist, in der betreffenden Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat.“
4. Im § 9 Abs. 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
 5. Der § 11 entfällt.
 6. Im § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Anhang“ durch den Ausdruck „in der Anlage 2“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
 7. Dem § 12 wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraumes nach den Vorschriften des Wählerkartengesetzes (§§ 9 bis 12) noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen gegen die Wählerkartei sind die vorstehenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 6 anzuwenden.“
 - 7a. Im § 19 Abs. 1 wird der Ausdruck „am 25. Tag“ durch den Ausdruck „bis 17.00 Uhr des 25. Tages“ ersetzt und wird die Wortfolge „bei der Gemeindegewahlbehörde einlangen“ durch die Wortfolge „der Gemeindegewahlbehörde übergeben werden“ ersetzt.
 - 7b. Im § 23 Abs. 1 wird der Ausdruck „am 25. Tag“ durch den Ausdruck „bis 17.00 Uhr des 25. Tages“ ersetzt und wird die Wortfolge „bei der Gemeindegewahlbehörde einlangen“ durch die Wortfolge „der Gemeindegewahlbehörde übergeben werden“ ersetzt.
 8. Im § 23 Abs. 3 wird der Ausdruck „§§ 5 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.
 9. Im § 25 Abs. 1 wird nach dem Wort „Krankenanstalten“ die Wortfolge „oder Pflegeheime“ eingefügt.
 10. Im § 31 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Anhang“ durch den Ausdruck „in der Anlage 3“ ersetzt.
 11. Im § 32 Abs. 1 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 5)“ ein Beistrich und die Wortfolge „der er zuvor das Wahlkuvert und den Stimmzettel entnommen hat,“ eingefügt.
 12. Im § 32 Abs. 5 wird nach dem Wort „Krankenanstalten“ die Wortfolge „oder Pflegeheime“ eingefügt.
 13. Im § 33 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Anhang folgenden“ durch den Ausdruck „in der Anlage 4 dargestellten“ ersetzt.
 14. Dem § 33 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Sofern es sich um einen Wahlkartenwähler handelt, der sein Wahlrecht vor der nach seiner Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde ausübt (§ 5 Abs. 1 und 2 lit. a erster Fall), ist im Wählerverzeichnis der Name des Wählers abzustreichen und die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses beizusetzen. Im Übrigen sind die für den Abstimmungsvorgang bei Wahlkartenwählern geltenden Bestimmungen anzuwenden.“
 15. Im § 35 wird die Wortfolge „insolange Einsprache“ durch die Wortfolge „so lange Einspruch“ ersetzt.
 16. Im § 37 Abs. 1 wird der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 5“ und der Ausdruck „§ 5 Abs. 2 lit. c“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 3 lit. b“ ersetzt.
 17. Nach dem § 37 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) Auch nicht gehunfähige Wahlkartenwähler, die bei der Stimmabgabe durch gehunfähige Wahlkartenwähler anwesend sind, können ihre Stimme vor der Wahlkommission für Gehunfähige abgeben, sofern sie sich in der Gemeinde aufhalten, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.“
 18. Im § 37 werden die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 4 und 5 bezeichnet.
 19. Nach dem § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a
Briefliche Stimmabgabe

(1) Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind (§ 5), können ihr Wahlrecht auch durch Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Gemeindegewahlbehörde ausüben (Briefwahl).

(2) Hierzu hat der Wähler den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst auszufüllen, den ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert und dieses in die Wahlkarte zu legen sowie die Wahlkarte zu verschließen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Un-

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

terschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung hat die Identität des Wählers hervorzugehen.

(3) Die Wahlkarte ist so rechtzeitig an die zuständige Gemeindegewahlbehörde zu übermitteln, dass sie spätestens bis Schließen des letzten Wahllokals beim Gemeindeamt einlangt.

(4) Zur Prüfung, ob die Wahlkarten einzubeziehen sind, ist die Gemeindegewahlbehörde zuständig (§ 41a Abs. 1). Zur Auswertung der nach dieser Prüfung einzubeziehenden Wahlkarten ist die Gemeindegewahlbehörde als Sprengelwahlbehörde zuständig, soweit sie hiezu nicht eine oder mehrere andere Sprengelwahlbehörden bestimmt hat. Sie hat eine solche Bestimmung vorzunehmen, wenn sie nicht selbst als Sprengelwahlbehörde (§ 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landtagswahlgesetz) tätig ist.

(5) Der Leiter der Gemeindegewahlbehörde hat Wahlkarten, die brieflich einlangen, bis zur Prüfung (§ 41a) unter Verschluss zu verwahren.“

20. Im § 39 Abs. 3 wird die Wortfolge „im Anhang“ durch den Ausdruck „in den Anlagen 4 und 5“ ersetzt.

21. Im § 39 Abs. 4 wird die Wortfolge „im Anhang“ durch den Ausdruck „in der Anlage 6“ ersetzt.

22. Nach dem § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

Prüfung der brieflich eingelangten Wahlkarten

(1) Die Gemeindegewahlbehörde hat am Wahltag zu prüfen, ob die bis zum Schließen des letzten Wahllokals brieflich eingelangten Wahlkarten in das weitere Ermittlungsverfahren einzubeziehen sind. Zu diesem Zweck ist zu prüfen, ob

- a) die Wahlkarte verschlossen ist und
- b) die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte (§ 37a Abs. 2 zweiter Satz) vom Wahlberechtigten abgegeben wurde.

(2) Wahlkarten, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, sind auszuschneiden.

(3) Über den Prüfungsvorgang ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Wahlbehörde, des Ortes und der Zeit der Amtshandlung,
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde,
- c) die Zahl der brieflich eingelangten Wahlkarten,

d) die Zahl der davon ausgeschiedenen Wahlkarten unter Angabe des Ausscheidungsgrundes,

e) die Zahl der einzubeziehenden brieflich eingelangten Wahlkarten.

Wenn zur Auswertung der brieflich eingelangten Wahlkarten gemäß § 37a Abs. 4 eine oder mehrere Sprengelwahlbehörden bestimmt sind, ist darüber hinaus die Bezeichnung der Sprengelwahlbehörden und die Anzahl der Wahlkarten anzuführen, die ihnen jeweils zur Auswertung übermittelt werden. Der § 43 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.

(4) Der Niederschrift sind die Wahlkarten, die nach Abs. 2 ausgeschieden wurden, anzuschließen.

(5) Die auszuwertenden Wahlkarten sind unter Anschluss einer Kopie der Niederschrift unverzüglich nach Abschluss der Prüfung am Wahltag an die zur Auswertung zuständige Wahlbehörde oder zuständigen Wahlbehörden (§ 37a Abs. 4) versiegelt zu übergeben. Eine Versiegelung ist nicht notwendig, soweit die Gemeindegewahlbehörde selbst als Sprengelwahlbehörde zur Auswertung zuständig ist.

(6) Wahlkarten, die erst nach dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt einlangen, sind verspätet und nicht zu berücksichtigen. Der Leiter der Gemeindegewahlbehörde hat sie zu verpacken und versiegelt dem Wahlakt anzuschließen.“

23. Der § 42 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Die Wahlbehörde entfernt zunächst alle nicht benützten Kuverts und Stimmzettel von den Tischen, an denen das Wahlergebnis ermittelt werden soll.

(3) Die für die Auswertung der brieflich eingelangten Wahlkarten zuständige Wahlbehörde (§ 45a Abs. 4) darf mit der Stimmenzählung erst beginnen, wenn die Übergabe der Wahlkarten nach § 41a Abs. 5 erfolgt ist oder feststeht, dass eine solche nicht stattfindet. Der Leiter dieser Wahlbehörde hat zunächst die brieflich eingelangten Wahlkarten zu öffnen. Anschließend sind die darin enthaltenen Wahlkuverts zu entnehmen. Enthält eine Wahlkarte mehr als ein, kein oder ein nicht amtliches Wahlkuvert, ist sie auszuschneiden. Im Übrigen sind die entnommenen Wahlkuverts zu zählen und in die Wahlurne (§ 32 Abs. 3) zu legen.

(4) Hierauf hat die Wahlbehörde die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und

- a) die Zahl der Wahlkuverts und
- b) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages


- festzustellen.“
24. Im § 42 werden die bisherigen Abs. 3 bis 8 als Abs. 5 bis 10 bezeichnet.
25. Im nunmehrigen § 42 Abs. 5 wird der Ausdruck „Abs. 2“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ ersetzt.
26. Im nunmehrigen § 42 Abs. 6 wird der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 5“ und die Wortfolge „für die Wahl des Bürgermeisters abgegebenen Stimmen“ durch die Wortfolge „Stimmen für die Wahl des Bürgermeisters“ ersetzt; in den lit. a bis c entfällt jeweils das Wort „abgegebenen“.
27. Im nunmehrigen § 42 Abs. 7 wird der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 5“, der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 6“ sowie die Wortfolge „für die Wahlen in die Gemeindevertretung abgegebenen Stimmen“ durch die Wortfolge „Stimmen für die Wahlen in die Gemeindevertretung“ ersetzt; in den lit. a bis c entfällt jeweils das Wort „abgegebenen“.
28. Nach § 43 Abs. 1 lit. e werden folgende lit. f bis h eingefügt:
„f) die Zahl der brieflich eingelangten Wahlkarten,
g) die Zahl der gemäß § 42 Abs. 3 ausgeschiedenen brieflich eingelangten Wahlkarten unter Angabe des Ausscheidungsgrundes,
h) die Zahl der Wahlkuverts, die den brieflich eingelangten Wahlkarten entnommen und in die Urne gelegt wurden.“
29. Im § 43 Abs. 1 werden die bisherigen lit. f bis k als lit. i bis n bezeichnet.
30. Im nunmehrigen § 43 Abs. 1 lit. i entfällt das Wort „abgegebenen“ und wird der Ausdruck „Abs. 2“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ ersetzt.
- 30a. Im nunmehrigen § 43 Abs. 1 lit. j wird der Ausdruck „Abs. 2“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ ersetzt.
31. Der nunmehrige § 43 Abs. 1 lit. k lautet:
„k) wenn die gemäß lit. i zu beurkundende Zahl, abzüglich der nach lit. h zu beurkundenden Zahl, nicht mit der gemäß lit. j anzugebenden Zahl übereinstimmt, Angaben über den wahrscheinlichen Grund dieser Abweichung.“
32. Im nunmehrigen § 43 Abs. 1 lit. l wird der Ausdruck „Abs. 5“ durch den Ausdruck „Abs. 7“ und der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 6“ ersetzt.
33. Im § 43 Abs. 2 lit. e wird nach dem Wort „Wahlkartenwähler“ ein Beistrich und die Wortfolge „gesondert die gemäß § 42 Abs. 3 ausgeschiedenen Wahlkarten,“ eingefügt.
34. Im § 53 wird die Wortfolge „im Anhang“ durch den Ausdruck „in der Anlage 7“ ersetzt.
35. Im § 60 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Anhang“ durch den Ausdruck „in der Anlage 8“ ersetzt.
36. Im § 72 Abs. 3 wird die Wortfolge „im Anhang“ durch den Ausdruck „in den Anlagen 9 und 10“ ersetzt.
37. Dem § 79 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der dritte Satz findet auf die in den §§ 5 Abs. 4 und 37a Abs. 3 genannten Fristen keine Anwendung.“
38. Im § 79 Abs. 2 werden die Wortfolge „telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung“ durch die Wortfolge „per E-Mail, mit Telefax“ und die Zahl „55“ durch den Ausdruck „47 Abs. 7, 54 Abs. 2, 55, 63 Abs. 4, 70 Abs. 1“ ersetzt.
39. Im bisherigen Anhang wird das Wort „Anhang“ samt dem Ausdruck „Zu § 5 Abs. 3“ durch den Ausdruck „Anlage 1 (zu § 5 Abs. 5)“, der Ausdruck „Zu § 12 Abs. 1“ durch den Ausdruck „Anlage 2 (zu § 12 Abs. 1)“, der Ausdruck „Zu § 33 Abs. 1“ durch den Ausdruck „Anlage 3 (zu § 33 Abs. 1)“, der erstgenannte Ausdruck „Zu § 39 Abs. 3“ durch den Ausdruck „Anlage 4 (zu § 39 Abs. 3)“, der zweitgenannte Ausdruck „Zu § 39 Abs. 3“ durch den Ausdruck „Anlage 5 (zu § 39 Abs. 3)“, der Ausdruck „Zu § 39 Abs. 4“ durch den Ausdruck „Anlage 6 (zu § 39 Abs. 4)“, der Ausdruck „Zu § 53“ durch den Ausdruck „Anlage 7 (zu § 53)“, der Ausdruck „Zu § 60“ durch den Ausdruck „Anlage 8 (zu § 60)“, der erstgenannte Ausdruck „Zu § 72 Abs. 3“ und der zweitgenannte Ausdruck „Zu § 72 Abs. 3“ durch den Ausdruck „Anlage 10 (zu § 72 Abs. 3)“ ersetzt.

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

40. Die nunmehrige Anlage 1 lautet:

Anlage 1
(zu § 5 Abs. 5)

WAHLKARTE
für die Wahl xxxxxxxxxxxx am xx.xx.20xx

Gemeinde	Wahlsprengel
Straße, Hausnummer	Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis
Vor- und Familienname	Geburtsjahr
Die oben bezeichnete Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des für den oben bezeichneten Sprengel eingerichteten Wahllokals auszuüben.	
Ort, Datum	
..... Gemeindegewahlleiter	

Ich, als die obgenannte Person, erkläre mit meiner Unterschrift eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.
Ich bestätige, dass ich die Wahlkarte verschlossen habe.

Unterschrift

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Wahl xxxxxxxx in folgender Weise abgeben:

Briefliche Stimmabgabe vom Ausland oder vom Inland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte

- Legen Sie den von Ihnen ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert, geben Sie dieses in diese Wahlkarte und kleben Sie die Wahlkarte zu (bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden).
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie in der angeführten Rubrik unterschreiben.
- Frankieren Sie die Wahlkarte bitte ausreichend und übermitteln Sie diese so rechtzeitig an die zuständige Gemeindegewahlbehörde, dass sie spätestens bis zum Schließen des letzten Wahllokals am Wahltag beim Gemeindeamt einlangt.

Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde oder der Kommission für Gehunfähige in Ihrer Gemeinde am Wahltag

- Übergeben Sie dem Wahlleiter die Wahlkarte, der Sie zuvor Stimmzettel und Wahlkuvert entnommen haben.
- Der Wahlleiter erklärt Ihnen die weiteren Schritte für die Stimmabgabe.

Diese Wahlkarte ist bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.

Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten werden von der Gemeinde nicht ersetzt.

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Rückseite

WAHLKARTE

Gemeindevahlbehörde XXXXXXXX
AUSTRIA

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Artikel III

Das Landes-Volksabstimmungsgesetz, LGBl.Nr. 60/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 37/1994, Nr. 66/1997, Nr. 1/1999, Nr. 35/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 17/2004 und Nr. 27/2005, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 lautet:

„§ 2

Stimmrecht, Antragsrecht

(1) Stimmberechtigt bei Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach der Landesverfassung (II., IV. und VI. Hauptstück) sind alle Personen, die am Stichtag Landesbürger sind, im Abstimmungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, vom Wahlrecht zum Landtag nicht ausgeschlossen sind und spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist für das Volksbegehren, am Tag der Volksabstimmung oder am Abstimmungstag der Volksbefragung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Neben Landesbürgern sind auch jene Staatsbürger stimmberechtigt, die unmittelbar vor Verlegung ihres Hauptwohnsitzes ins Ausland Landesbürger waren (ehemalige Landesbürger), sofern am Stichtag

- a) der Hauptwohnsitz nach wie vor im Ausland liegt,
- b) die Verlegung des Hauptwohnsitzes ins Ausland nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt.

(2) Berechtigt zur Antragstellung auf Durchführung eines Volksbegehrens, einer Volksabstimmung oder einer Volksbefragung nach Abs. 1 (Antragsberechtigte) sind die Landesbürger bzw. die Bürger der Gemeinde, die in die Wählerkartei aufgenommen sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Neben Landesbürgern sind auch jene ehemaligen Landesbürger gemäß Abs. 1 antragsberechtigt, soweit die in Abs. 1 lit. a und b genannten Voraussetzungen in Bezug auf den Tag der Antragstellung erfüllt sind.

(3) Stimmberechtigt bei Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach dem Gemeindegesezt (III., V. und VII. Hauptstück) sind alle Personen, die am Stichtag Landesbürger oder ausländische Unionsbürger sind, im Abstimmungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, vom Wahlrecht zur Gemeindevertretung nicht ausgeschlossen sind und spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist für das Volksbegehren, am Tag der Volksabstimmung oder am Abstimmungstag der Volksbefragung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Berechtigt zur Antragstellung auf Durchführung eines Volksbegehrens, einer Volksabstimmung oder einer Volksbefragung nach Abs. 3 (Antragsberechtigte) sind Landesbürger und ausländische Unionsbürger, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, in die Wählerkartei aufgenommen sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben.“

2. Im § 6 Abs. 1 wird nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Zahl „1991“ eingefügt.

3. Nach dem § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Anbringen

Schriftliche Anbringen können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch per E-Mail, mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Dies gilt nicht für die Einbringung von schriftlichen Anbringen nach den §§ 8 Abs. 1 und 3, 19, 24 Abs. 1 und 3, 33 Abs. 1 und 2, 34, 35, 36, 58 Abs. 1 und 3, 61 Abs. 2, 71 Abs. 1 und 3, 74, 76, 84 Abs. 1 und 3 und 85.“

4. Im § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Anhang“ durch den Ausdruck „in der Anlage 1“ ersetzt.

5. Der § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Eintragung in die Eintragslisten dürfen nur Stimmberechtigte (§ 2 Abs. 1) zugelassen werden, die am Stichtag des Volksbegehrens in die Wählerkartei der Gemeinde aufgenommen sind.“

6. Im § 24 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Anhang“ durch den Ausdruck „in der Anlage 2“ ersetzt.

7. Im § 24 Abs. 4 wird die Wortfolge „jedem Bürger“ durch den Ausdruck „jedem Stimmberechtigten (§ 2 Abs. 3)“ und die Wortfolge „aufgenommenen Bürger“ durch die Wortfolge „aufgenommenen Stimmberechtigten der Gemeinde“ ersetzt.

8. Im § 27 wird nach der Zahl „15“ der Ausdruck „Abs. 2 und 3“ eingefügt; dem bisherigen Text, der als Abs. 2 bezeichnet wird, wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Zur Eintragung in die Eintragslisten dürfen nur Stimmberechtigte (§ 2 Abs. 1) zugelassen werden, die am Stichtag des Volksbe-

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

gehens in die Wählerkartei der Gemeinde aufgenommen sind.“

9. Im § 32 Abs. 2 wird nach dem Wort „Antragsberechtigten“ der Klammersausdruck „(§ 2 Abs. 2)“ eingefügt.
10. Im § 32 Abs. 4 wird das Wort „Bürgern“ durch das Wort „Antragsberechtigten“ ersetzt.
11. Im § 34 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Anhang“ durch den Ausdruck „in den Anlagen 3 und 4“ ersetzt.
12. Im § 45 Abs. 1 wird nach dem Wort „Stimmberechtigte“ der Klammersausdruck „(§ 2 Abs. 1)“ eingefügt.
13. Im § 45 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „den Stimmberechtigten“ ein Beistrich und die Wortfolge „die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben,“ eingefügt.
14. Die §§ 49 und 50 lauten:

„§ 49

Ausstellung der Stimmkarte

(1) Anspruch auf Ausstellung einer Stimmkarte haben Stimmberechtigte, die am Abstimmungstag voraussichtlich verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland.

(2) Die Stimmkarte ist als verschließbarer Briefumschlag nach dem in der Anlage 5 folgenden Muster herzustellen. Bei Stimmkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt an Stelle der Unterschrift des Gemeindevorleiters die Beifügung seines Namens.

(3) Die Stimmkarte ist dem Stimmberechtigten vom Gemeindevorleiter jener Gemeinde, in deren abgeschlossenem Wählerverzeichnis er eingetragen ist, auszustellen. Die Ausstellung einer Stimmkarte ist spätestens am Mittwoch vor dem Abstimmungstag schriftlich oder spätestens am Freitag vor dem Abstimmungstag, 12.00 Uhr, mündlich zu beantragen. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Stimmkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern

der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden.

(4) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Stimmkarte stattgegeben, so sind dem Stimmberechtigten gleichzeitig mit der Stimmkarte auch ein amtlicher Stimmzettel und ein Stimmkuvert auszufolgen. Der amtliche Stimmzettel und das Stimmkuvert sind in die Stimmkarte zu legen, die sodann jeweils unverschlossen dem Antragsteller oder einer von ihm bevollmächtigten Person zu übergeben oder zu übersenden ist. Der Antragsteller hat die Stimmkarte sorgfältig zu verwahren. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Stimmkarte nicht stattgegeben, so ist der Antragsteller hiervon schriftlich zu verständigen. Dies kann per E-Mail erfolgen, wenn der Gemeinde eine E-Mail-Adresse des Antragstellers bekannt ist. Gegen die Verweigerung der Stimmkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.

(5) Die Ausfolgung der Stimmkarte ist im Wählerverzeichnis beim Namen des Stimmberechtigten zu vermerken. Die Ausfolgung eines Gleichstückes für eine verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarte ist unzulässig.

(6) Ein Stimmberechtigter mit Hauptwohnsitz im Ausland, der in die Wählerkartei (§ 4 des Wählerkarteigesetzes) eingetragen ist, ist, sofern seine Wohnadresse in der Wählerkartei erfasst ist, von der betreffenden Gemeinde umgehend nach Anordnung der Volksabstimmung im Postweg über die Möglichkeit der Ausübung des Stimmrechts im Briefweg zu verständigen. Hierbei ist er über die Möglichkeiten zur Antragstellung, gegebenenfalls auch über eine Antragstellung per Internet, in Kenntnis zu setzen. Die Verständigung kann per E-Mail erfolgen, wenn der Gemeinde eine E-Mail-Adresse bekannt ist. An Personen, die eine amtswegige Ausstellung der Stimmkarte gemäß § 4 Abs. 4 des Wählerkarteigesetzes beantragt haben, sind Stimmkarten einschließlich der im Abs. 4 genannten Unterlagen zu übermitteln, sobald der Gemeinde die entsprechenden Vordrucke sowie die amtlichen Stimmzettel zur Verfügung stehen.

§ 50

Ausübung des Stimmrechtes mit Stimmkarte

(1) Die Stimmberechtigten, denen eine Stimmkarte ausgestellt wurde, können ihr Stimm-

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

recht in jedem Abstimmungssprengel des Landes persönlich (Abs. 2) oder auf dem Briefwege (Abs. 3 bis 4) ausüben.

(2) Die Stimmberechtigten dürfen zur persönlichen Ausübung des Stimmrechtes in einem Abstimmungssprengel des Landes nur zugelassen werden, wenn sie vorher ihre Stimmkarte abgeben, der sie zuvor das Stimmkuvert und den Stimmzettel entnommen haben. Sie sind vom Wahlleiter zu befragen, ob sie die der Stimmkarte angeschlossenen Unterlagen bei sich haben; zutreffendenfalls haben sie diese vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und mit sich zu nehmen. Die Tatsache, dass es sich um einen Stimmkartenwähler handelt, ist im Abstimmungsverzeichnis anzumerken. Die Stimmkarte ist mit der den Stimmberechtigten betreffenden Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu versehen. Sofern es sich um einen Stimmberechtigten handelt, der sein Stimmrecht vor der nach seiner Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde ausübt, ist im Wählerverzeichnis der Name des Wählers abzustreichen und die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses beizusetzen.

(3) Die Stimmberechtigten, die ihr Stimmrecht brieflich ausüben, haben den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst auszufüllen, den ausgefüllten Stimmzettel in das Stimmkuvert und dieses in die Stimmkarte zu legen sowie die Stimmkarte zu verschließen. Sodann haben sie auf der Stimmkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben.

(4) Die Stimmkarte ist so rechtzeitig an die zuständige Gemeindevahlbehörde zu übermitteln, dass sie spätestens bis zur Schließung des letzten Abstimmungslokals am Abstimmungstag beim Gemeindeamt einlangt.

(5) Menschen mit Körperbehinderung oder schwerer Sehbehinderung dürfen sich bei der Stimmabgabe gemäß Abs. 3 einschließlich dem Verschließen der Stimmkarte einer Person des Vertrauens bedienen, wenn sie dieser Hilfe bedürfen. In diesem Fall hat die Vertrauensperson des Stimmberechtigten die auf der Stimmkarte vordruckte Erklärung unter Angabe ihres Namens eigenhändig zu unterschreiben.

(6) Der Leiter der Gemeindevahlbehörde hat die bis zu dem im Abs. 4 genannten Zeitpunkt übermittelten Stimmkarten bis zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unter Verschluss zu verwahren. Später einlangende Stimmkarten gelten als nicht übermittelt und

sind vom Leiter der Gemeindevahlbehörde zu verpacken und versiegelt den Abstimmungsakten anzuschließen.

(7) Die Gemeindevahlbehörde kann eine oder mehrere Sprengelwahlbehörden bestimmen, welche die bis zum Schließen des letzten Abstimmungslokals bei ihr brieflich eingelangten Stimmkarten auszuwerten hat. Die Gemeindevahlbehörde hat eine solche Festlegung zu treffen, wenn sie sich nicht gleichzeitig auch als Sprengelwahlbehörde betätigt.“

15. Im 6. Abschnitt wird vor dem § 54 folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

Prüfung der brieflich eingelangten Stimmkarten

(1) Die Gemeindevahlbehörde hat am Tag der Volksabstimmung zu prüfen, ob die bis zum Schließen des letzten Abstimmungslokals brieflich eingelangten Stimmkarten in das weitere Ermittlungsverfahren einzubeziehen sind. Zu diesem Zweck ist zu prüfen, ob

- a) die Stimmkarte verschlossen ist und
 - b) die eidesstattliche Erklärung auf der Stimmkarte (§ 50 Abs. 3 zweiter Satz) vom Stimmberechtigten oder seiner Vertrauensperson unter Angabe ihres Namens abgegeben wurde.
- (2) Stimmkarten, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, sind auszuschneiden.

(3) Über den Prüfvorgang ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Wahlbehörde, des Ortes und der Zeit der Amtshandlung,
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde,
- c) die Zahl der brieflich eingelangten Stimmkarten,
- d) die Zahl der davon ausgeschiedenen Stimmkarten unter Angabe des Ausscheidungsgrundes,
- e) die Zahl der einzubeziehenden brieflich eingelangten Stimmkarten.

Wenn zur Auswertung der brieflich eingelangten Stimmkarten gemäß § 50 Abs. 7 eine oder mehrere Sprengelwahlbehörden bestimmt sind, ist darüber hinaus die Bezeichnung der Sprengelwahlbehörden und die Anzahl der Stimmkarten anzuführen, die ihnen jeweils zur Auswertung übermittelt werden. Der § 55 Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß.

(4) Der Niederschrift sind die Stimmkarten, die nach Abs. 2 ausgeschieden wurden, anzuschließen.

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

- (5) Die auszuwertenden Stimmkarten sind unter Anschluss einer Kopie der Niederschrift unverzüglich nach Abschluss der Prüfung an die zur Auswertung zuständige Wahlbehörde oder zuständigen Wahlbehörden (§ 50 Abs. 7) versiegelt zu übergeben. Eine Versiegelung ist nicht notwendig, soweit die Gemeindewahlbehörde selbst als Sprengelwahlbehörde zur Auswertung zuständig ist.“
16. Der § 54 Abs. 2 lautet:
„(2) Die für die Auswertung der brieflich eingelangten Stimmkarten zuständige Wahlbehörde (§ 50 Abs. 7) darf mit der Stimmentzählung erst beginnen, wenn die Stimmkarten bei ihr eingelangt sind. Der Leiter dieser Wahlbehörde hat zunächst die brieflich eingelangten Stimmkarten zu öffnen. Anschließend sind die darin enthaltenen Stimmkuverts zu entnehmen. Enthält eine Stimmkarte mehr als ein, kein oder ein nicht amtliches Stimmkuvert, ist sie auszuscheiden. Im Übrigen sind die entnommenen Stimmkuverts zu zählen und in die Urne zu legen.“
17. Der § 54 Abs. 3 entfällt.
18. Im § 54 werden die bisherigen Abs. 4 bis 10 als Abs. 3 bis 9 bezeichnet.
19. Im nunmehrigen § 54 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „ihre Zahl“ ein Beistrich und der Ausdruck „abzüglich der gemäß Abs. 2 ermittelten Zahl,“ eingefügt und entfällt in den lit. a bis c jeweils das Wort „abgegebenen“.
20. Der nunmehrige § 54 Abs. 4 lautet:
„(4) Stimmt die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten, zuzüglich der Zahl der brieflich eingelangten einzubeziehenden Stimmkuverts (Abs. 2), mit der Anzahl der Kuverts in der Abstimmungsurne nicht überein, so ist der wahrscheinliche Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.“
21. Im nunmehrigen § 54 Abs. 7 wird nach dem Wort „Niederschrift“ der Ausdruck „nach Abs. 6“ eingefügt und das Wort „Briefwahlkuverts“ durch den Ausdruck „Niederschrift nach § 53a Abs. 3“ ersetzt.
22. Im § 55 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 54 Abs. 7)“ durch den Klammerausdruck „(§ 54 Abs. 6)“ ersetzt.
23. Im § 55 Abs. 1 lit. d entfallen jeweils die Worte „abgegebenen“ und wird nach dem ersten Beistrich das Wort „davon“ eingefügt.
24. Im § 55 Abs. 2 lit. a entfällt die Wortfolge „und an die Abstimmenden ausgegebenen“.
25. Der § 55 Abs. 2 lit. b lautet:
„b) die Anzahl der vor der Wahlbehörde mittels Stimmkarte abgegebenen Stimmen,“
26. Im § 55 Abs. 2 werden nach der lit. c folgende lit. d bis f eingefügt:
„d) die Zahl der brieflich eingelangten Stimmkarten,
e) die Zahl der gemäß § 54 Abs. 2 ausgeschiedenen brieflich eingelangten Stimmkarten unter Angabe des Ausscheidungsgrundes,
f) die Zahl der Stimmkuverts, die den brieflich eingelangten Stimmkarten entnommen und in die Abstimmungsurne gelegt wurden,“
27. Im § 55 Abs. 2 werden die bisherigen lit. d bis f als lit. g bis i bezeichnet.
28. Im § 58 Abs. 1 wird das Wort „Bürgern“ durch das Wort „Stimmberechtigten“ ersetzt, nach dem Wort „Antragsberechtigten“ der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 4)“ eingefügt und die Wortfolge „im Anhang“ durch den Ausdruck „in der Anlage 6“ ersetzt.
29. Der § 61 Abs. 1 erster bis dritter Satz lautet:
„Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung muss von wenigstens einem Fünftel der Antragsberechtigten der Gemeinde unterstützt werden. Als Zahl der Antragsberechtigten der Gemeinde gilt die Zahl der Stimmberechtigten, die im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulässigkeit gemäß § 60 in die Wählerkartei aufgenommen sind. Die Unterstützungserklärungen haben dem in der Anlage 7 dargestellten Muster zu entsprechen.“
30. Der § 61 Abs. 3 lautet:
„(3) Der Bürgermeister hat jedem Antragsberechtigten auf Verlangen die Anzahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt in die Wählerkartei aufgenommenen Stimmberechtigten bekannt zu geben.“
31. Im § 67 entfällt die lit. b; die bisherige lit. c wird als lit. b bezeichnet.

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages


32. Im § 68 Abs. 1 wird das Wort „Wahlkuverts“ durch das Wort „Stimmkuverts“ ersetzt.
33. Im § 69 Abs. 1 wird der Ausdruck „§§ 54 und 55“ durch den Ausdruck „§§ 53a bis 55“ ersetzt.
34. Im § 70 Abs. 1 wird nach dem Wort „Stimmberechtigten“ der Klammersausdruck „(§ 2 Abs. 1)“ eingefügt.
35. Im § 71 Abs. 1 wird nach dem Wort „Antragsberechtigter“ der Klammersausdruck „(§ 2 Abs. 2)“ eingefügt und die Wortfolge „im Anhang“ durch den Ausdruck „in der Anlage 8“ ersetzt.
36. Im § 74 Abs. 1 wird nach dem Wort „Antragsberechtigten“ der Klammersausdruck „(§ 2 Abs. 2)“ eingefügt und die Wortfolge „im Anhang“ durch den Ausdruck „in der Anlage 9“ ersetzt.
37. Im § 80 Abs. 2 lit. a wird nach dem Wort „Stimmberechtigten“ ein Beistrich und die Wortfolge „die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben,“ eingefügt.
38. Im § 83 Abs. 1 wird der Ausdruck „§§ 54 bis 56“ durch den Ausdruck „§§ 53a bis 56“ ersetzt.
39. Im § 83 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 54 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 54 Abs. 3“ ersetzt.
40. Im § 84 Abs. 1 wird das Wort „Bürgern“ durch das Wort „Stimmberechtigten“ ersetzt, nach dem Wort „Antragsberechtigter“ der Klammersausdruck „(§ 2 Abs. 4)“ eingefügt und die Wortfolge „im Anhang“ durch den Ausdruck „in der Anlage 10“ ersetzt.
41. Dem § 85 wird folgender Satz angefügt:
„Die Unterstützungserklärung hat dem in der Anlage 11 dargestellten Muster zu entsprechen.“
42. Im § 88 Abs. 1 entfällt die lit. b; die bisherige lit. c wird als lit. b bezeichnet.
43. Im § 89 Abs. 1 wird der Ausdruck „§§ 54 und 55“ durch den Ausdruck „§§ 53a bis 55“ ersetzt.
44. Im § 89 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 54 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 54 Abs. 3“ ersetzt.
45. Der § 95 Abs. 1 lit. c lautet:
„c) vorsätzlich in einer Erklärung nach § 50 Abs. 3 zweiter Satz bzw. Abs. 5 zweiter Satz unwahre Angaben macht oder vorsätzlich als Vertrauensperson nach § 50 Abs. 5 das Geheimnis einer brieflichen Stimmabgabe bricht,“
46. Im § 95 Abs. 1 lit. g wird nach dem Wort „Stimmzettel“ der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „oder Briefwahlkuverts“.
47. Im § 95 Abs. 3 wird das Wort „Wahlkuverts“ durch das Wort „Stimmkuverts“ und nach dem Wort „Stimmzettel“ der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt; die Wortfolge „oder Briefwahlkuverts“ entfällt.
48. Im bisherigen Anhang wird das Wort „Anhang“ samt dem Ausdruck „zu § 8 Abs. 1“ durch den Ausdruck „Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1)“, der Ausdruck „zu § 24 Abs. 1“ durch den Ausdruck „Anlage 2 (zu § 24 Abs. 1)“, der Ausdruck „zu § 34 Abs. 1“ durch den Ausdruck „Anlage 3 (zu § 34 Abs. 1)“, der Ausdruck „zu § 34 Abs. 2“ durch den Ausdruck „Anlage 4 (zu § 34 Abs. 2)“, der Ausdruck „zu § 49 Abs. 2“ durch den Ausdruck „Anlage 5 (zu § 49 Abs. 2)“, der Ausdruck „zu § 58 Abs. 1“ durch den Ausdruck „Anlage 6 (zu § 58 Abs. 1)“, der Ausdruck „zu § 61 Abs. 1“ durch den Ausdruck „Anlage 7 (zu § 61 Abs. 1)“, der Ausdruck „zu § 71 Abs. 1“ durch den Ausdruck „Anlage 8 (zu § 71 Abs. 1)“, der Ausdruck „zu § 74 Abs. 1“ durch den Ausdruck „Anlage 9 (zu § 74 Abs. 1)“, der Ausdruck „zu § 84 Abs. 1“ durch den Ausdruck „Anlage 10 (zu § 84 Abs. 1)“ und der Ausdruck „zu § 85“ durch den Ausdruck „Anlage 11 (zu § 85)“ ersetzt.
49. In den nunmehrigen Anlagen 4 und 9 wird jeweils nach dem Wort „Landesbürger“ die Wortfolge „bzw. ehemaliger Landesbürger“ eingefügt und die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

50. Die nunmehrige Anlage 5 lautet:

Anlage 5
(zu § 49 Abs. 2)

STIMMKARTE
Für die Volksabstimmung am xx.xx.20xx

Gemeinde	Wahlsprenzel
Straße, Hausnummer	Fortl Zahl im Wählerverzeichnis
Vor- und Familienname	Geburtsjahr
Die oben bezeichnete Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht in jedem Abstimmungssprenzel persönlich auszuüben oder sie kann das Stimmrecht auf dem Briefweg ausüben.	
Ort, Datum	
..... Gemeindegewahlleiter	

Ich, als die obgenannte Person, erkläre mit meiner Unterschrift eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.
Ich bestätige, dass ich die Stimmkarte verschlossen habe.

Ich,
Vor- und Familienname (bitte in Blockschrift angeben)
 als Person des Vertrauens des oben genannten Stimmberechtigten, erkläre mit meiner Unterschrift, dass ich den inliegenden Stimmzettel nur vom Stimmberechtigten beobachtet entsprechend dem Willen des Stimmberechtigten ausgefüllt und die Stimmkarte verschlossen habe.

Unterschrift

Mit dieser Stimmkarte können Sie Ihre Stimme für die Volksabstimmung in folgender Weise abgeben:

Briefliche Stimmabgabe vom Ausland oder vom Inland aus, sofort nach Erhalt der Stimmkarte

- Legen Sie den von Ihnen ausgefüllten Stimmzettel in das Stimmkuvert, geben Sie dieses in diese Stimmkarte und kleben Sie die Stimmkarte zu (bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden).
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie in dem angeführten Feld unterschreiben.
- Falls Sie als Vertrauensperson tätig sind, geben Sie zusätzlich Ihren Namen in gut lesbarer Schrift an.
- Frankieren Sie die Stimmkarte bitte ausreichend und übermitteln Sie diese so rechtzeitig an die zuständige Gemeindegewahlbehörde, dass sie spätestens bis zum Schließen des letzten Abstimmungslokals am Abstimmungstag beim Gemeindeamt einlangt.

Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde am Abstimmungstag

- Übergeben Sie dem Wahlleiter die Stimmkarte, der Sie zuvor Stimmzettel und Stimmkuvert entnommen haben.
- Der Wahlleiter erklärt Ihnen die weiteren Schritte für die Stimmabgabe.

Diese Stimmkarte ist bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.

Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten werden von der Gemeinde nicht ersetzt.

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Rückseite

STIMMKARTE

Gemeindewahlbehörde XXXXXX
AUSTRIA

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

51. In den nunmehrigen Anlagen 7 und 11 wird jeweils nach der Wortfolge „Bürger der Gemeinde“ die Wortfolge „bzw. ausländischer Unionsbürger“ eingefügt und die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

Artikel IV

Das Wählerkarteigesetz, LGBl.Nr. 29/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001 und Nr. 18/2004, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Gemeinde hat die Wählerkartei automationsunterstützt zu führen. In diese sind für jeden Wahl- und Stimmberechtigten die für die Durchführung von Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen gemäß § 1 Abs. 2 erforderlichen Angaben, jedenfalls aber Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift, einzutragen.

(2) Die Wählerkartei ist so einzurichten, dass die eingetragenen Personen nach dem Namensalphabet, nach der Hausnummer (Wohnung), nach Straßen- und Ortsteilen und, wenn die Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, auch nach Wahlsprengeln auswählbar sind.“

2. Der § 2 Abs. 3 entfällt.

3. Im § 2 wird der bisherige Abs. 4 als Abs. 3 bezeichnet.

4. Die §§ 3 und 4 lauten:

„§ 3

Personenkreis

(1) In die Wählerkartei sind nachstehende Personen aufzunehmen, die vor dem 1. Januar des laufenden Jahres das 14. Lebensjahr vollendet haben:

- a) Landesbürger, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben und nicht nach § 20 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- b) ausländische Unionsbürger, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben und nicht nach § 8 des Gemeindegewahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Neben Landesbürgern nach Abs. 1 lit. a sind auf Antrag (§ 4) auch jene Staatsbürger in die Wählerkartei einzutragen, die unmittelbar vor Verlegung ihres Hauptwohnsitzes ins Ausland Landesbürger waren (ehemalige Landesbürger), sofern

a) der Hauptwohnsitz nach wie vor im Aus-

land begründet ist und

b) die Verlegung des Hauptwohnsitzes ins Ausland nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt.

(3) Die Wählerkartei ist so auszugestalten, dass die eingetragenen Personen entsprechend ihrer Berechtigung zur Teilnahme an Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen gemäß § 1 Abs. 2 auswählbar sind.

§ 4

Ehemalige Landesbürger

(1) Staatsbürger, die unmittelbar vor Verlegung ihres Hauptwohnsitzes ins Ausland Landesbürger waren, können die Aufnahme in die Wählerkartei beim Gemeindeamt jener Gemeinde schriftlich beantragen, in der sie zuletzt ihren Hauptwohnsitz hatten. Die Gemeinden haben nach Möglichkeit die Antragstellung über das Internet anzubieten.

(2) Der Antragsteller ist von der Eintragung in die Wählerkartei zu verständigen. Gleichzeitig ist er über die Bestimmung des Abs. 5 in Kenntnis zu setzen. Anträge, die zu keiner Eintragung in die Wählerkartei geführt haben, sind als Einsprüche (§ 9) zu behandeln.

(3) Während der Dauer der Eintragung ins Wählerverzeichnis haben die erfassten Personen der Gemeinde jede Änderung der Wohnsitzadresse im Ausland zum Zweck der Verständigung über die Durchführung von Landtagswahlen sowie von Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach dem IV. und VI. Hauptstück des Landes-Volksabstimmungsgesetzes, zur amtswegigen Zusendung einer Wahl- bzw. Stimmkarte oder zum Zweck der Übermittlung von Informationen durch die Gemeinde mitzuteilen. Allenfalls haben sie auch die Änderung ihrer E-Mail-Adresse bekanntzugeben.

(4) Die erfassten Personen erhalten die Wahlkarten bei Landtagswahlen sowie die Stimmkarten bei Volksabstimmungen und Volksbefragungen an ihre Wohnadresse amtswegig zugesendet, wenn sie dies bei der Gemeinde anlässlich der Antragstellung auf Aufnahme in die Wählerkartei oder zu einem späteren Zeitpunkt beantragen und hierbei zur Kenntnis nehmen, dass sie ihres Wahl- und Stimmrechtes im Falle eines nicht gemeldeten Wohnsitzwechsels (Abs. 3) verlustig gehen können.

(5) In die Wählerkartei aufgenommene ehemalige Landesbürger sind aus dieser zu streichen, wenn

- a) sie dies beantragen,
- b) sie einen Hauptwohnsitz in Österreich begründen oder

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

- c) die Begründung des Hauptwohnsitzes im Ausland länger als zehn Jahre zurückliegt.“
5. Im § 5 wird der Ausdruck „§§ 6 und 13 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 5 lit. b und c, 6 und 13 Abs. 1“ und der Ausdruck „§ 4“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 1 und 5 lit. a“ ersetzt.
6. Im § 6 entfällt der letzte Satz.
7. Dem § 7 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Die Gemeinde kann zum Zweck eines Datenabgleichs bei der amtswegigen Versendung von Wahl- oder Stimmkarten (§ 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Landtagswahlgesetz bzw. § 49 Abs. 5 Landes-Volksabstimmungsgesetz) die Daten der lokalen Wählerkartei mit den Daten des Zentralen Melderegisters verknüpfen.“
8. Im § 9 Abs. 1 entfällt der zweite Satz; der erste Satz lautet:
„Jede Person kann gegen die Aufnahme, Nichtaufnahme oder die unzutreffende Aufnahme (§ 3 Abs. 3) einer Person in die Wählerkartei schriftlich oder mündlich Einspruch erheben.“
9. Im § 13 Abs. 2 wird nach dem Wort „Hauptwohnsitz“ die Wortfolge „oder den Fällen gemäß § 4 Abs. 5“ eingefügt.
10. Im § 15, dessen bisheriger Text als Abs. 1 bezeichnet wird, wird nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Zahl „1991“ eingefügt.
11. Dem § 15 wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Schriftliche Anbringen können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch per E-Mail, mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.“
12. Der § 17 lit. a entfällt.
13. Im § 17 werden die bisherigen lit. b und c als lit. a und b bezeichnet.

Artikel V

Das Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 69/1997, Nr. 3/1998, Nr. 49/1998, Nr. 62/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004 und Nr. 20/2004, wird wie folgt geändert:

In den §§ 21 Abs. 3, 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „Bürger der Gemeinde“ durch den Ausdruck „Stimmberechtigten der Gemeinde (§ 20)“ ersetzt.

Bericht

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat kürzlich die Regelungen über das Wahlalter und die Stimmabgabe bei den Wahlen zum Nationalrat (Art. 26 des Bundes-Verfassungsgesetzes) geändert (siehe BGBl. I Nr. 27/2007). Diese Novelle beinhaltet im Wesentlichen die **Senkung des aktiven Wahlalters** auf das vollendete 16. und jene des passiven Wahlalters auf das vollendete 18. Lebensjahr sowie die Einführung der **Briefwahl**. Diese Änderungen bedeuten auch neue Vorgaben für die Wahlen zum Landtag und auf Gemeindeebene (Art. 95 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 2 B-VG).

Der gleichzeitig mit dem vorliegenden Entwurf versandte Entwurf einer Landesverfassungs-Novelle beinhaltet die erforderlichen

Anpassungen in der Landesverfassung. Weiters ist darin vorgesehen, ehemaligen Landesbürgern, die ihren Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt haben (sog. **Auslandsvorarlbergern**,) ein Wahlrecht bei Landtagswahlen sowie ein Stimmrecht bei Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen – ausgenommen solche nach dem Gemeindegesetz – einzuräumen. Schließlich wird **Unionsbürgern** nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit, die in Vorarlberg ihren Hauptwohnsitz haben, – in Ergänzung zum schon bisher bestehenden Wahlrecht auf Gemeindeebene – ein **Stimmrecht** bei Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach dem Gemeindegesetz eingeräumt.

Mit der vorliegenden Sammelnovelle werden die erforderlichen Anpassungen im Landtagswahlgesetz, dem Gemeindewahlgesetz, dem Landes-Volksabstimmungsgesetz, dem

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Wählerkarteigesetz und dem Gemeindegesetz vorgenommen. Weiters soll der Ablauf der Wahlen im Interesse der reibungslosen Abwicklung und der Überschaubarkeit der einzelnen Wahlgänge für die Wahlbehörden in weiten Bereichen jenem bei der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) angepasst werden. Die Bestimmungen über die **Beantragung der Wahlkarte** (bzw. der Stimmkarte nach dem Landes-Volksabstimmungsgesetz) werden analog zur NRWO einheitlich gestaltet: Die schriftlich Beantragung ist bis am Mittwoch vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstag, die mündliche Beantragung ist bis am Freitag 12.00 Uhr vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstag möglich.

Die **Briefwahl** im Landtagswahlgesetz und Gemeindegewahlgesetz erfolgt **parallel zum derzeitigen Wahlkarten-System**, die Wahlkommission für Gehunfähige bleibt ebenso erhalten wie die besonderen Wahlsprengel für Krankenanstalten und Pflegeheime.

Für den Inhaber einer Wahlkarte stehen folgende **Möglichkeiten der Stimmabgabe** zur Verfügung:

- Postalische Übermittlung der Wahlkarte
- Abgabe der Wahlkarte beim Gemeindeamt (insbesondere Einwerfen der Wahlkarte in den Briefkasten des Gemeindeamtes)
- Wählen am Wahltag im eigenen Wahllokal
- Wählen am Wahltag in einem Wahllokal für Wahlkartenwähler
- Wählen am Wahltag vor der Wahlkommission für Gehunfähige.

Der Zeitpunkt des spätesten **Einlangens der Briefwahlkarten** (bzw. der brieflich eingelangten Stimmkarten nach dem Landes-Volksabstimmungsgesetz) ist bei Landtagswahlen und Gemeindegewahlen unterschiedlich geregelt:

Bei Landtagswahlen muss – wie auch bei Nationalratswahlen – die Wahlkarte spätestens am achten Tag nach dem Wahltag (= Montag), 14.00 Uhr im Gemeindeamt einlangen. An diesem Tag kann die Wahlkarte bis 14.00 Uhr beim Gemeindeamt abgegeben oder in den Briefkasten des Gemeindeamtes eingeworfen werden.

Bei Gemeindegewahlen muss die Wahlkarte

spätestens am Wahltag bis Schließen des letzten Wahllokals im Gemeindeamt eingelangt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Wahlkarte in den Briefkasten des Gemeindeamtes eingeworfen werden. Dies gilt in gleicher Weise für alle Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach dem Landes-Volksabstimmungsgesetz.

Die **Prüfung der Briefwahlkarten** (bzw. der brieflich eingelangten Stimmkarten nach dem Landes-Volksabstimmungsgesetz) auf das Vorliegen der formalen Erfordernisse ist bei Landtagswahlen und Gemeindegewahlen wie folgt geregelt:

- Bei *Landtagswahlen* werden die bis zur Schließung des letzten Wahllokals der Gemeinde (am Wahltag) eingelangten Briefwahlkarten von der Gemeindegewahlbehörde geprüft. Dabei können Gemeindegewahlbehörden, die nicht Sprengelwahlbehörden sind, mit der Prüfung erforderlichenfalls auch schon vor dem genannten Zeitpunkt mit der Prüfung beginnen.

Für die Prüfung der nach dem genannten Zeitpunkt eingelangten Briefwahlkarten am achten Tag nach der Wahl ist die Bezirkswahlbehörde zuständig.

- Bei den *Gemeindegewahlen* sowie bei allen *Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach dem Landes-Volksabstimmungsgesetz* erfolgt die Prüfung ausschließlich durch die Gemeindegewahlbehörde nach Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde.

Die **Auswertung der Briefwahlkarten** (bzw. der brieflich eingelangten Stimmkarten nach dem Landes-Volksabstimmungsgesetz) erfolgt bei Landtagswahlen und Gemeindegewahlen wie folgt:

- Bei *Landtagswahlen* werden die bis zur Schließung des letzten Wahllokals der Gemeinde (am Wahltag) eingelangten Briefwahlkarten gemeinsam mit den anderen Stimmen der Sprengelwahlbehörde(n) ausgezählt. Die Gemeindegewahlbehörde, die selbst nicht die Funktion einer Sprengelwahlbehörde hat, muss dazu eine (oder mehrere) Sprengelwahlbehörde(n) bestimmen. In den übrigen Fällen kann die Gemeindegewahlbehörde eine (oder mehrere) Sprengelwahlbehörde(n) zur Auszählung bestimmen (zur Entlastung bzw. besseren Aufteilung).

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Nach dem oben genannten Zeitpunkt einlangende Briefwahlkarten werden am achten Tag nach dem Wahltag von der Bezirkswahlbehörde gemeinsam mit den Wahlkuverts von Wahlkartenwählern, die am Wahltag in einem fremden Bezirk gewählt haben, ausgezählt.

- Bei *Gemeindewahlen* sowie *Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach dem Landes-Volksabstimmungsgesetz* werden alle Briefwahlkarten bzw. brieflich eingelangten Stimmkarten (sofern sie bis zum Schließen des letzten Wahllokals am Wahl- bzw. Abstimmungstag eingelangt sind) am Wahl- bzw. Abstimmungstag gemeinsam mit anderen (am Wahl- bzw. Abstimmungstag abgegebenen) Stimmen ausgewertet. Eine Auszählung ist nur durch eine Sprengelwahlbehörde zulässig. Die Gemeindevahlbehörde, die selbst nicht die Funktion einer Sprengelwahlbehörde hat, muss dazu jedenfalls eine (oder mehrere) Sprengelwahlbehörde(n) bestimmen. In den übrigen Fällen kann die Gemeindevahlbehörde eine (oder mehrere) Sprengelwahlbehörde(n) zur Auszählung bestimmen (zur Entlastung bzw. besseren Aufteilung).

In die **Wählerkartei** werden ausländische Unionsbürger mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde künftig von amtswegen eingetragen. Die Aufnahme ehemaliger Landesbürger (Auslandsvorarlberger) in die Wählerkartei erfolgt auf Antrag. Diese Personen können die automatische Übermittlung von Wahl- und Stimmkarten beantragen.

2. Kompetenz:

Die Kompetenz zu den vorliegenden Gesetzesänderungen ergibt sich aus Art. 15 B-VG. Mit dem Entwurf wird den Vorgaben der Bundesverfassung und jenen der Landesverfassung entsprochen.

3. Kosten:

Die Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten um zwei Jahrgänge hat zur Folge, dass sich die Anzahl der wahlberechtigten, in Vorarlberg lebenden, österreichischen Staatsbürger um rund 8900 erhöht. Für Landtags- und Gemeindewahlen ergibt sich daraus ein Mehraufwand von rund Euro 4.400 (für

zusätzliche Wahlausweisformulare, Versandkuverts, Wahlkuverts, Stimmzettel sowie das Kuvertieren und die Zustellung der zusätzlichen Stimmzettel und Wahlausweise). Der Aufwand, der sich durch die automatische Aufnahme dieser Wählergruppe in die Wählerkartei ergibt, ist äußerst gering.

Es ist damit zu rechnen, dass der Anteil der Briefwahlstimmen – zieht man einen Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland – ca. 15 bis 20 Prozent betragen wird. Dadurch entsteht voraussichtlich ein Mehraufwand von rund Euro 55.000 (für die Informationsschreiben, die bedruckten Kuverts, die Ausstellung der Wahlkarten sowie das Kuvertieren und die Zustellung der Wahlkarten, sofern diese nicht persönlich übergeben werden).

Die Anzahl der wahlberechtigten Unionsbürger – nicht österreichischer Staatsangehörigkeit – steigt durch die Senkung des Wahlalters und dadurch, dass diese Bürger nicht wie bisher einen Antrag auf Aufnahme in die Wählerkartei stellen müssen, sondern von Amts wegen wahlberechtigt sind, um 11.900 Personen. Dadurch entsteht bei Gemeindewahlen voraussichtlich ein Mehraufwand von rund Euro 5.600 (für zusätzliche Wahlausweisformulare, Versandkuverts, Wahlkuverts, Stimmzettel sowie das Kuvertieren und die Zustellung der zusätzlichen Stimmzettel und Wahlausweise). Der durch die Aufnahme der Unionsbürger in die Wählerkartei entstehende Aufwand wird dadurch kompensiert, dass diese Wählergruppe nicht mehr separat verwaltet werden muss.

Die Anzahl der Auslandsvorarlberger ist nicht bekannt, es wird aber angenommen, dass rund 14.000 ehemalige Landesbürger über 16 Jahre alt sind. Mangels Datenmaterials kann nur geschätzt werden, dass 2500 Auslandsvorarlberger seit weniger als zehn Jahren im Ausland leben und auf längere Sicht einen Antrag auf Aufnahme in die Wählerkartei stellen werden. Der Mehraufwand für die Bearbeitung dieser Anträge sowie die Datenverwaltung und -aktualisierung in der Wählerkartei beträgt voraussichtlich rund Euro 11.000. Bei Landtagswahlen entsteht durch die Beteiligung der Auslandsvorarlberger voraussichtlich ein Mehraufwand von Euro 4.800 (für das Ver-

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

fassen von Informationsschreiben, das Kuvertieren und die Zustellung dieser Schreiben, sofern nicht gleich die Wahlkarte zugestellt wird, sowie zusätzliche Kosten für die Zustellung der Wahlkarten ins Ausland). Die zusätzlichen Wahlkarten und der dadurch entstehende Aufwand wurden bereits unter dem Punkt Briefwahl berücksichtigt.

Trotz der gestiegenen Wählerzahl werden vermutlich aufgrund der Möglichkeit der Briefwahl bei den nächsten Wahlen kaum zusätzliche Wahlbehörden bzw. Wahllokale einzurichten sein. Aus demselben Grund könnte künftig auch die Vergütung der Fahrtkosten für Schüler und Studenten (für die Fahrt in den Heimatort am Wahltag) entfallen. Das diesbezügliche Einsparungsvolumen unterliegt starken Schwankungen und beträgt in etwa Euro 25.000.

4. EU-Recht:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden EU-Regelungen nicht berührt. Der Entwurf ist daher EU-konform.

5. Auswirkungen auf Jugendliche:

Mit der Herabsetzung des aktiven Wahlalters bekommen die Forderungen der Jugendlichen stärkeres Gewicht. Durch die Senkung des Wahlalters wird die Möglichkeit der politischen Partizipation von jungen Menschen gestärkt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Landtagswahlgesetz):

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Landtagswahlgesetzes sollen auf Landesebene die Anpassungserfordernisse hinsichtlich des Wahlalters, der Wahlberechtigung und der Stimmabgabe mittels Briefwahl berücksichtigt werden. Dabei wurde auf eine weitgehende Anlehnung an die Vorschriften der NRW geachtet, um für die Praxis eine möglichst einfache Anwendung der Vorschriften zu gewährleisten. Ein entscheidender Unterschied zu den Regelungen des Bundes besteht im Hinblick auf die Auswertung der Briefwahlstimmen: Die bis zum Wahltag eingelangten Briefwahlstimmen werden am Wahltag auf Gemeindeebene ausgewertet, lediglich die nach der Wahl bis zum

achten Tag nach der Wahl einlangenden Briefwahlstimmen werden – wie dies grundsätzlich bei Nationalratswahlen der Fall ist – am achten Tag nach der Wahl von der Bezirkswahlbehörde ausgezählt.

Zu den Z. 1, 19 und 24:

Aus Gründen der Einheitlichkeit (siehe Art. II, Z. 1, 9 und 12) und zur Vermeidung von Missverständnissen wird klargestellt, dass sowohl in Krankenanstalten als auch in Pflegeheimen besondere Wahlsprengel eingerichtet werden können.

Zu Z. 2:

Es soll klargestellt werden, dass auch in Gemeinden, in denen nur ein Wahlsprengel eingerichtet ist, die Möglichkeit bestehen muss, mit Wahlkarte zu wählen. Das bisherige Anknüpfen an das Vorliegen mehrerer Wahlsprengel war insofern missverständlich. Inhaltliche Änderungen sind mit dieser Neuformulierung nicht verbunden.

Zu Z. 3:

Die Abs. 1 und 6 (bisheriger Abs. 5) sind inhaltlich gleich geblieben.

Die übrigen Änderungen stehen hauptsächlich im Zusammenhang mit der Einführung der Briefwahl, die parallel zum derzeitigen Wahlkarten-System bestehen soll.

Im Abs. 2 werden alle Möglichkeiten aufgelistet, die sich dem Inhaber einer Wahlkarte bezüglich der Stimmabgabe bei Landtagswahlen bieten:

- Stimmabgabe am Wahltag im eigenen Wahllokal,
- Stimmabgabe am Wahltag in einem Wahllokal für Wahlkartenwähler,
- Stimmabgabe am Wahltag vor der Kommission für Gehunfähige,
- Stimmabgabe durch Briefwahl.

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte (Abs. 3) haben gemäß Abs. 3 lit. a alle Wähler, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der Wahlbehörde abzugeben; gleichgültig ob dies auf berufliche oder private Gründe, wie beispielsweise Sonntagsdienst, Dienstreise, Urlaubsreise, Wochenendausflug, Krankheit, Gehbehinderung udgl. zurückzuführen ist. Voraussetzung ist lediglich, dass zum Zeitpunkt der Beantragung der Wahlkarte ein solcher Hinderungsgrund angenommen werden kann. Ob der Wähler am Tag der

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Wahl letztlich tatsächlich verhindert ist, darauf kommt es nicht an (z.B. der geplante Wochenendausflug findet nicht statt). Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl kann sowohl im Ausland als auch im Inland erfolgen. Die näheren Bestimmungen dazu sind im § 45a geregelt. Wer gehunfähig ist, hat – wie bisher – die Möglichkeit, die Stimmabgabe vor der Wahlkommission für Gehunfähige zu beantragen (Abs. 3 lit. b). Der Begriff „Gehunfähige“ wird seit jeher weit verstanden. D.h. es gelten neben Personen, die an einer Beeinträchtigung des Gehapparates leiden, auch Personen als gehunfähig, die z.B. aufgrund einer Krankheit mit hohem Fieber längere Zeit das Bett hüten müssen.

Die Bestimmungen des Abs. 4 wird weitgehend an jene der NRW angelehnt, wonach schriftliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten nur bis zum vierten Tag vor der Wahl, mündliche Anträge hingegen auch noch am zweiten Tag vor der Wahl eingebracht werden dürfen. Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig.

Weiters werden die Möglichkeiten der Glaubhaftmachung der Identität bei der schriftlichen Beantragung der Wahlkarte präzisiert. Sofern der Antragsteller nicht persönlich bekannt ist oder einen elektronischen Antrag digital signiert, reicht die Erfüllung einer der demonstrativ angebotenen Möglichkeiten für die Glaubhaftmachung der Identität aus. Die Wahl des Mittels zur Glaubhaftmachung obliegt dem Wähler.

Der neu eingefügte Abs. 5 steht im Zusammenhang mit der Einführung des Wahlrechtes für ehemalige Landesbürger mit Hauptwohnsitz im Ausland. Sie sollen – sofern ihre Adresse bekannt ist – amtswegig über eine bevorstehende Landtagswahl verständigt werden. Um Kosten zu sparen, erfolgt diese Verständigung via E-Mail, wenn der Gemeinde eine entsprechende E-Mail-Adresse vorliegt. In der Novelle des Wählerkarteigesetzes (siehe Artikel IV, Z. 4) ist vorgesehen, dass im Ausland lebende ehemalige Landesbürger die amtswegige Zusendung der Wahlkarten beantragen können (§ 4 Abs. 4 Wählerkarteigesetz). Liegt eine solche Erklärung vor, dann ist diesen Personen unmittelbar nach Vorliegen der Drucksorten die Wahlkarte an die von ihnen angegebene Adresse zu übermitteln.

Die bisher im Abs. 7 enthaltene Bestimmung, dass der Wahlkartenwähler auch in dem für ihn

zuständigen Sprengel seine Stimme abgeben kann, kann entfallen, da dies bereits im Abs. 2 lit. a zum Ausdruck gebracht wird. Aus Gründen der Einheitlichkeit und im Interesse einer einfachen Handhabung der Briefwahl wird – in Anlehnung an die Bestimmungen der NRW – normiert, dass die Wahlkarte als verschließbarer Briefumschlag herzustellen ist. Hinsichtlich des Verweises auf die Anlagen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Im Abs. 8 wird klargestellt, dass in jenen Fällen, in denen dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht entsprochen wird, der Antragsteller zu verständigen ist; aus Kostengründen soll dies nach Möglichkeit mittels E-Mail erfolgen. In Anlehnung an die Bestimmungen im Gemeindegewahlgesetz wird ausdrücklich festgehalten, dass die Verweigerung der Ausstellung der Wahlkarte nicht angefochten werden kann. Das Wahlkuvert, das dem Wahlkartenwähler ausgehändigt wird, entspricht in seinem Aussehen exakt jenem, welches am Wahltag im Wahllokal vom Wahlleiter den Wählern übergeben wird.

Zu den Z. 3, 12, 16, 21 und 32:

Einige Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes verweisen auf im Anhang dargestellte Muster. Um ein besseres Auffinden der Muster zu gewährleisten, werden diese jeweils mit einer gesonderten, durchnummerierten Anlagenbezeichnung versehen. Der Verweis auf die Muster schließt nicht aus, dass für die Formulare selbst ein anderes Format oder eine andere (serifenlose) Schriftart verwendet wird.

Zu den Z. 4 und 5:

Aus systematischen Gründen sollen die Kompetenzen der Landeswahlbehörde in gesonderten Absätzen geregelt werden. Die bisher im Abs. 1 enthaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Landeswahlbehörde zur Aufhebung rechtswidriger Bescheide sind nunmehr in einem eigenen Abs. 2 enthalten.

Aufgrund der systematischen Neuordnung war die Anpassung der bisherigen Absatzbezeichnung erforderlich.

Zu den Z. 6 und 7:

Für den Fall, dass die Parteien keine oder nur mangelhafte Vorschläge für die Berufung von Beisitzern und Ersatzmitgliedern erstattet haben, soll die Wahlbehörde künftig nach Ablauf der – allenfalls verlängerten – Frist nach Abs. 1

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

(zur Möglichkeit der Verlängerung s. Z. 8) nicht mehr verpflichtet sein, beliebige Personen, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 erfüllen, zu Mitgliedern der Wahlbehörde zu berufen. Das Gleiche soll für den Fall gelten, dass eine Partei, die infolge Ausscheidens eines Mitgliedes dazu berufen ist, ein neues vorzuschlagen, dies nicht oder nur mangelhaft macht.

Zu Z. 8:

In Anlehnung an die Regelung des § 12 Abs. 6 NRW wird in den neuen Abs. 2 eine Bestimmung aufgenommen, wonach der Vorsitzende der Landeswahlbehörde die Möglichkeit hat, in bestimmten Fällen eine Fristerstreckung zu gewähren. Namentlich handelt es sich dabei um nachstehende Fristen, die unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen erstreckt werden können:

- § 11 Bestellung der Wahlbehörden bis spätestens acht Wochen nach dem Stichtag
- § 12 Vorschläge für die Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörde bis spätestens vier Wochen nach dem Stichtag
- § 37 Namhaftmachung von Wahlzeugen bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag

Es ist zweckmäßig, dass der Vorsitzende der Landeswahlbehörde diese Fristerstreckung gewähren kann, da in solchen Fällen in der Regel Eile geboten ist und die Einberufung der Landeswahlbehörde zu lange dauern würde.

Zu Z. 9:

Für den – wohl nur theoretischen – Fall, dass keine Partei Vorschläge für die Berufung von Beisitzern und Ersatzmitgliedern erstattet hat, wird – in Anlehnung an den § 18 Abs. 2 NRW – dem Wahlleiter die Befugnis eingeräumt, unter tunlichster Beiziehung von Vertrauenspersonen die in Betracht kommenden Amtshandlungen selbständig durchzuführen.

Zu Z. 10:

Mit diesen Änderungen wird entsprechend den bundes- und landesverfassungsrechtlichen Vorgaben das aktive Wahlalter von 18 auf 16 Jahre herabgesetzt. Weiters wird durch die Neuformulierung klargestellt, dass für den Ausschluss des Wahlrechtes der Stichtag entscheidend ist.

Im neu eingefügten Abs. 2 wird das Wahlrecht für ehemalige Landesbürger mit Hauptwohnsitz im Ausland näher ausgeführt. Entsprechend den Vorgaben des B-VG ist Voraussetzung für dieses Wahlrecht, dass der Auslandsösterreicher un-

mittelbar vor dem Wegzug ins Ausland in Vorarlberg seinen Hauptwohnsitz hatte. Gemäß Art. 95 Abs. 2 B-VG steht dieses Wahlrecht der ehemaligen Landesbürger nur solange zu, als kein Hauptwohnsitz im Inland begründet wird, maximal für die Dauer von zehn Jahren. Weder die Bundes- noch die Landesverfassung enthalten konkrete Vorgaben, auf welchen Tag bei der Berechnung der Zehn-Jahres-Frist abzustellen ist. Aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit wird auf den Stichtag abgestellt, wenngleich damit u.U. im Ergebnis auch Auslandsvorarlberger wählen können, deren Hauptwohnsitzverlegung am Wahltag schon etwas mehr als zehn Jahre zurückliegt. Um das Wahlrecht tatsächlich ausüben zu können, muss der ehemalige Landesbürger jedenfalls die Aufnahme in die Wählerkartei beantragen (siehe Artikel IV, Z. 4).

Zu Z. 11:

Mit dieser Bestimmung wird entsprechend den bundes- und landesverfassungsrechtlichen Vorgaben das passive Wahlalter von 19 auf 18 gesenkt. Ungeachtet des aktiven Wahlrechtes für Auslandsvorarlberger sollen aber – wie bisher – nur Landesbürger als Abgeordnete in den Landtag gewählt werden können.

Zu Z. 12:

Mit diesen Änderungen wird einerseits der Herabsetzung des Wahlalters Rechnung getragen. Weiters entfällt die Regelung über die Gliederung des Wählerverzeichnisses. Dieser Bestimmung liegt das Verständnis zugrunde, dass die Wählerkartei mittels Karteikarten geführt wird. Nachdem nunmehr im Wählerkarteigesetz die automationsunterstützte Form der Wählerkartei vorgeschrieben ist (Artikel IV, Z. 1), kann die bisherige Vorgabe entfallen.

Zu Z. 13:

Die im Wählerkarteigesetz vorgesehenen Fristen sind wesentlich länger als die Entscheidungsfristen, die für Einsprüche bzw. Berufungen betreffend das Wählerverzeichnis gelten. Daher käme in jenen Fällen, in denen nach Ausschreibung der Wahl und Auflage des Wählerverzeichnisses ein Verfahren nach dem Wählerkarteigesetz noch anhängig ist (beispielsweise der Antrag eines Auslandsvorarlbergers auf Aufnahme in die Wählerkartei), die Entscheidung für den Betroffenen zu spät. Daher werden Einsprüche und Rechtsmittel nach dem vorgenannten Gesetz in das Regime des § 23 übernommen. Damit wird eine rechtzeitige Entscheidung gewährleistet.

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 14:

Die Zustellung des Wahlausweises, welcher lediglich Informationen über das Wahllokal und die Wahlzeiten enthält, an einen Auslandsvorarlberger, der mittels Wahlkarte – im Regelfall im Briefweg – seine Stimme abgeben wird, ist nicht sinnvoll und lediglich mit unnötigen Kosten verbunden. Der Stimmzettel wird ihm – gemeinsam mit dem Stimmkuvert – ohnehin gemeinsam mit der Wahlkarte übermittelt. Daher soll die Zusendung der Wahlunterlagen nur an Wähler mit Hauptwohnsitz im Land erfolgen.

Zu den Z. 15 und 17:

Die bisherige Form der Festlegung des letztmöglichen Zeitpunktes für die Einbringung von Wahlvorschlägen und Ergänzungsvorschlägen bzw. für den Abschluss der Wahlvorschläge (fünf bzw. vier Wochen vor dem Wahltag), hatte zur Folge, dass das Ende dieser Fristen stets auf einen Sonntag fiel und – entsprechend der bisherigen Bestimmung des § 74 letzter Satz – auf den nächsten Werktag erstreckt wurde. Im Hinblick auf die ohnehin knapp bemessene Zeit, die für die Wahlbehörden zur Verfügung steht, soll nach dem Vorbild der NRW das Ende der genannten Fristen mit einem konkreten Tag – in der Regel Werktag – festgelegt werden. Der 37. bzw. 30. Tag vor der Wahl fällt dabei auf einen Freitag. Für den Fall, dass es sich dabei um einen Feiertag handelt, wird gemäß der neu eingefügten Bestimmung des § 74 Abs. 1 letzter Satz (siehe Ausführungen zu Z. 71) eine Verschiebung auf den nächsten Werktag ausgeschlossen.

Weiters wird mit diesen Änderungen exakt festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt (Uhrzeit) die Wahlvorschläge bzw. Ergänzungsvorschläge spätestens eingebracht werden können.

Schließlich wird in den §§ 27 Abs. 2 und 31 aus Gründen der Sicherheit und zum Schutz vor Manipulationen festgelegt, dass für die Einbringung des Wahlvorschlages bzw. Ergänzungsvorschlages eine persönliche Übergabe erforderlich ist.

Zu Z. 18:

Mit dieser Änderung soll – nach dem Vorbild der NRW – die Landeswahlbehörde auch die Möglichkeit haben, die Wahlvorschläge schon zu einem früheren Zeitpunkt abzuschließen, sofern dies nach den konkreten Umständen möglich ist.

Zu Z. 20:

Schon bisher ist man bei der Nominierung von Wahlzeugen davon ausgegangen, dass es sich dabei nur um Personen handeln kann, die selbst wahlberechtigt sind. Zur Klarstellung soll dies nun ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Zu Z. 22:

Wer eine Wahlkarte beantragt, erhält gemäß § 6 Abs. 8 mit dieser gleichzeitig den Stimmzettel und das Wahlkuvert übermittelt. Der Wahlkartenwähler muss die Wahlkarte vor der Stimmabgabe abgeben. Um auch in jenen Fällen die freie Wahlentscheidung sicherzustellen, in denen der Wahlkartenwähler den Stimmzettel bereits ausgefüllt ins Wahllokal mitbringt, wird generell angeordnet, dass die Wahlkarte vor der Übergabe an den Wahlleiter zu entleeren ist. Ob der Wähler letztlich in der Wahlzelle den bereits ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert legt oder von der Möglichkeit Gebrauch macht, den dort aufliegenden Stimmzettel bzw. – wenn es sich um einen Wahlkartenwähler aus einem anderen Wahlbezirk handelt – den vom Wahlleiter gemäß § 40 Abs. 2 letzter Satz ausgehändigten Stimmzettel seines Wahlbezirks auszufüllen, bleibt ihm überlassen.

Zu Z. 23:

Zur Präzisierung wird – in Abgrenzung zur besonderen Wahlurne (für Wahlkuverts von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlbezirken) – die allgemeine Wahlurne ausdrücklich als solche bezeichnet.

Zu Z. 25:

Durch den Entfall des bisherigen § 6 Abs. 7 und Übernahme der Regelung in den § 6 Abs. 2 lit. a sind die Verweise richtigzustellen.

Zu Z. 26:

Aufgrund der geänderten Formulierung der Antragsgründe im § 6 Abs. 3 und der Einfügung eines neuen Abs. 3 (siehe Z. 27) sind die Verweise richtigzustellen.

Zu Z. 27:

In Angleichung an die NRW soll eine Stimmabgabe vor der Wahlkommission für Gehunfähige auch durch Personen möglich sein, die beim gehunfähigen Wähler bei Eintreffen der Kommission anwesend sind. Dies betrifft insbesondere pflegende Angehörige, Spitalsbesucher udgl. Der Wähler muss dazu freilich im Besitz einer Wahlkarte sein.

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 28:

Aufgrund der Einfügung eines neuen Abs. 3 sind die Absatzbezeichnungen entsprechend anzupassen.

Zu den Z. 29 und 30:

Diese Änderungen stehen im Zusammenhang mit der neu eingeführten Bestimmung des § 45 Abs. 3 (siehe Ausführungen zu Z. 27). Bislang hat die Wahlkommission für Gehunfähige lediglich Wahlkuverts von Wahlkartenwähler der eigenen Gemeinde und damit des eigenen Wahlbezirks entgegengenommen. Da nunmehr auch andere Wahlkartenwähler – auch solche aus anderen Wahlbezirken – ihre Stimme vor der Wahlkommission für Gehunfähige abgeben können, müssten – bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Stimmabgabe – die Wahlkuverts von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlbezirken in eine besondere Wahlurne gelegt werden. Da angenommen werden kann, dass die Zahl der Wahlkuverts von Wahlkartenwähler aus anderen Wahlbezirken eher gering sein wird und zudem – nicht zuletzt auch aufgrund deren Beschriftung – ein Aussondern der verschlossenen Wahlkuverts ohne weiteres möglich ist, wird es ausreichen, dass die Wahlkommission für Gehunfähige nur mit einer einzigen Wahlurne die gehunfähigen Wähler aufsucht.

Zu Z. 31:

Der Abs. 2 regelt die Stimmabgabe bei der Briefwahl. Sie erfolgt in der Weise, dass der Wähler den amtlichen Stimmzettel ausfüllt, in das Wahlkuvert legt und dieses in die Wahlkarte legt. Danach ist die Wahlkarte zu verschließen und auf der Wahlkarte eidesstattlich zu erklären, dass der Stimmzettel persönlich und unbeobachtet ausgefüllt wurde. Mit dieser eidesstattlichen Erklärung soll sichergestellt werden, dass das Wahlrecht tatsächlich persönlich und geheim ausgeübt wird. Die Wahlkarte muss spätestens bis zu dem Zeitpunkt verschlossen werden, in welchem das letzte Wahllokals des Landes geschlossen wird.

Die Übermittlung der Wahlkarte an die Gemeindewahlbehörde hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Wahlkarte spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis spätestens 14.00 Uhr beim Gemeindeamt einlangt (Abs. 3). Auf welche Weise die Wahlkarte ins Gemeindeamt gelangt, ist nicht festgelegt. Als Formen der Übermittlung kommen nicht nur die Beförderung durch die Post oder einen anderen Post-

dienstleister in Betracht; die Wahlkarte kann auch persönlich oder von einem Boten während der Amtsstunden bei der jeweiligen Einlaufstelle des Gemeindeamtes abgegeben oder – zu welcher Zeit auch immer – in den Briefkasten des Gemeindeamtes eingeworfen werden. Eine persönliche Abgabe am Wahltag bei der Sprengelwahlbehörde ist hingegen nicht zulässig. In solchen Fällen wird der Leiter der Sprengelwahlbehörde zweckmäßigerweise die betreffende Person auf die Möglichkeit des Einwurfs der Wahlkarte in den Briefkasten des Gemeindeamtes hinweisen.

Die Abs. 4 und 5 legen fest, welche Wahlbehörden für die Prüfung und Auswertung der Wahlkarten zuständig sind. Entscheidend hierfür ist stets das Einlangen der Wahlkarten bei der Gemeindewahlbehörde:

Gemäß Abs. 4 sind vor dem Schließen des letzten Wahllokals der Gemeinde am Wahltag einlangende Wahlkarten von der Gemeindewahlbehörde zu prüfen. Bei der Prüfung wird anhand der verschlossenen Wahlkarte kontrolliert, ob die Voraussetzungen, die für das Wählen mittels Briefwahl erfüllt sind. Die näheren Regelungen der Prüfung sind im § 49a enthalten.

Von dieser Prüfung der Wahlkarte ist die Auszählung der im Briefweg eingelangten Stimmen zu unterscheiden. Diese sogenannte Auswertung (d.h. die Auszählung der in den geprüften Wahlkarten befindlichen Stimmzettel) hat bezüglich der bis zum Schließen des letzten Wahllokals der Gemeinde am Wahltag einlangenden Wahlkarten – insbesondere aus Gründen des Wahlheimnisses – zusammen mit den am Wahltag persönlich abgegebenen Stimmen zu erfolgen. Die Auswertung kann daher nur von einer Wahlbehörde vorgenommen werden, die selbst die Funktion einer Sprengelwahlbehörde ausübt. Kommt der Gemeindewahlbehörde diese Funktion nicht zu, muss sie im Vorhinein eine oder mehrere Sprengelwahlbehörden für diese Aufgabe bestimmen. In den anderen Fällen kann sie zu ihrer eigenen Entlastung im Vorhinein eine solche Festlegung treffen, womit ihr im Ergebnis folgende Möglichkeiten offenstehen:

- Auswertung nur durch die Gemeindewahlbehörde (als Sprengelwahlbehörde)
- Auswertung durch die Gemeindewahlbehörde (als Sprengelwahlbehörde) und durch eine oder mehrere bestimmte Sprengelwahlbehörden

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

- Auswertung ausschließlich durch eine oder mehrere bestimmte Sprengelwahlbehörden.

Der Abs. 5 legt fest, dass für die Prüfung und Auswertung der nach dem Schließen des letzten Wahllokals der Gemeinde am Wahltag einlangenden Wahlkarten die Bezirkswahlbehörde zuständig ist. Die näheren Regelungen dazu sind in den §§ 55a und 55b enthalten.

Zu Z. 33:

Diese Bestimmung regelt die näheren Modalitäten der Prüfung der brieflich eingelangten Wahlkarten. Dabei wird zunächst – in Ergänzung zur Bestimmung des § 45a Abs. 3 – an das Schließen des letzten Wahllokals der Gemeinde am Wahltag angeknüpft. Wie bereits zu Z. 31 ausgeführt, ist dieser Zeitpunkt des Einlangens der Wahlkarten maßgeblich für die Zuständigkeit der Gemeindevahlbehörde. Für später brieflich einlangende Wahlkarten ist demgegenüber die Bezirkswahlbehörde zuständig.

Die Prüfung hat am Wahltag zu erfolgen. Sofern die Gemeindevahlbehörde selbst Sprengelwahlbehörde ist, kann sie erst nach Schließen des Wahllokals mit der Prüfung beginnen. Gemeindevahlbehörden, die nicht die Funktion einer Sprengelwahlbehörde bekleiden, können erforderlichenfalls auch schon vor dem genannten Zeitpunkt mit der Prüfung beginnen. Dies wird insbesondere in jenen Fällen ratsam sein, in denen sich abzeichnet, dass eine Vielzahl von brieflich eingelangten Wahlkarten zur Prüfung anstehen. Ansonsten müssten unter Umständen jene Sprengelwahlbehörden, die zur Auszählung der brieflich eingelangten Wahlkarten bestimmt worden sind, nach Schließen des Wahllokals zu lange warten, weil die Auszählung der Stimmen jedenfalls gemeinsam mit den persönlich im Wahllokal abgegebenen Stimmen zu erfolgen hat.

Die Prüfung der Voraussetzungen, die eine Wahlkarte erfüllen muss, damit sie bei der Ergebnisermittlung berücksichtigt werden kann, ist am Wahltag – im Vergleich zur Prüfung der brieflich eingelangten Wahlkarten am achten Tag nach der Wahl (§ 55a) durch die Bezirkswahlbehörde – eingeschränkt: Ob das Datum des Verschließens der Briefwahlkarte angebracht worden ist, ist für die am Wahltag bereits eingelangten Wahlkarten nicht relevant und braucht daher nicht geprüft zu werden.

In der Niederschrift über den Prüfungsvorgang

(Abs. 3) hat die Gemeindevahlbehörde, die selbst nicht die Funktion einer Sprengelwahlbehörde wahrnimmt, jedenfalls auch die Bezeichnung der zur Auswertung der Briefwahlkarten zuständigen Sprengelwahlbehörde(n) anzuführen. Gleiches gilt für Gemeindevahlbehörden, die – gleichgültig, ob sie selbst brieflich eingelangte Wahlkarten ebenso auswerten oder nicht – andere Sprengelwahlbehörde(n) dazu bestimmt haben. Weiters muss die Anzahl der eingelangten, der ausgeschiedenen und der jeweils zur Auswertung weitergeleiteten Wahlkarten aus Gründen der Nachvollziehbarkeit in der Niederschrift exakt festgehalten werden. Die zur Auswertung bestimmte Sprengelwahlbehörde erhält zur Kontrolle eine Kopie dieser Niederschrift (Abs. 5). Vor Übergabe der Wahlkarten sind diese zu verpacken und zu versiegeln. Jene Wahlkarten, die von der Gemeindevahlbehörde als Sprengelwahlbehörde ausgewertet werden, müssen nicht versiegelt werden, weil kein Transport in ein anderes Wahllokal erfolgt.

Zu Z. 34:

Da nunmehr sowohl am Wahltag als auch am achten Tag nach der Wahl (§55b) eine Stimmenauszählung vorgesehen ist, wird zur Klarstellung die Überschrift mit einer entsprechenden Ergänzung versehen.

Zu Z. 35:

Wie bereits zu Z. 31 ausgeführt, hat die Auswertung der bis zum Schließen des letzten Wahllokals am Wahltag brieflich eingelangten Stimmzettel wegen der Wahrung des Wahlgeheimnisses zusammen mit den am Wahltag persönlich abgegebenen Stimmen zu erfolgen. Daher muss sichergestellt werden, dass die gemäß § 45a Abs. 3 zur Auswertung bestimmte(n) Sprengelwahlbehörde(n) mit der Auszählung erst beginnt (beginnen), wenn alle bis zu diesem Zeitpunkt brieflich abgegebenen Stimmzettel bei ihr (ihnen) eingelangt und in die allgemeine Wahlurne gelegt worden sind.

Anders als bei einem Wahlkuvert mit zwei Stimmzetteln könnte bei einer Wahlkarte mit zwei Wahlkuverts der Wille des Wählers letztlich nur unter Verletzung des Wahlgeheimnisses ermittelt werden. Daher ist in diesen Fällen die Wahlkarte auszuschneiden. Gleiches gilt bei der Verwendung eines nicht amtlichen Wahlkuverts; aufgrund der Andersfärbigkeit, der abweichenden Papierqualität etc. wäre das Wahlkuvert stets dem auf der Wahlkarte angeführten

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Wähler zuordenbar.

Zu Z. 36:

Aufgrund der Einfügung des neuen Abs. 2 bzw. des neuen Abs. 6 sind die bisherigen Absatzbezeichnungen anzupassen.

Zu den Z. 38, 39 und 44 (§ 51 Abs. 2 lit. i und j):

Da eine brieflich eingelangte Wahlkarte u.U. ausgeschieden werden muss (z.B. offene Wahlkarte, Fehlen der eidesstattlichen Erklärung, zwei Wahlkuverts in einer Wahlkarte usw.), gibt es Wahlkuverts bzw. Stimmzettel, die – zumindest im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs – abgegeben wurden, aber in weiterer Folge nicht geöffnet bzw. ausgezählt werden. Diese in den Wahlkarten verbleibenden Wahlkuverts bzw. Stimmzettel werden also in das Ermittlungsverfahren gar nicht einbezogen. Sie sind daher bei den in den folgenden Bestimmungen zu erhebenden Zahlen nicht zu berücksichtigen. Um Missverständnissen vorzubeugen, soll nicht mehr von den abgegebenen Wahlkuverts bzw. Stimmen die Rede sein.

Zu den Z. 40, 49, 53 (§ 53a Abs. 2) und 69:

Bislang normierte der § 61, dass die Landeswahlbehörde anordnen kann, dass die nachgeordneten Wahlbehörden die Wahlergebnisse auf raschestem Weg zur Feststellung der vorläufigen Ergebnisse des ersten und zweiten Ermittlungsverfahrens bekannt zu geben haben. Zur Gewährleistung einer möglichst raschen Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses am Wahltag wird unmittelbar in den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen eine solche Verpflichtung der jeweiligen Wahlbehörde zur Sofortmeldung normiert. Die Regelung des § 61 kann somit entfallen.

Zu Z. 41:

Die Bestimmung, dass die Zahl der übernommenen und die Zahl der an die Wähler ausgefolgten Stimmzettel in der Niederschrift festzuhalten ist, stammt noch aus jener Zeit, in welcher der Wähler diesen ausschließlich am Wahltag im Wahllokal ausgehändigt erhielt; zwischenzeitlich wird der Stimmzettel bereits vor der Wahl dem Wähler nach Hause übermittelt. Nach dem geltenden Recht sind einerseits die Stimmzettel in der Wahlzelle aufzulegen und andererseits besteht für den Wähler die Möglichkeit, den bereits zu Hause ausgefüllten Stimmzettel ins Wahllokal mitzubringen. Da aber nicht feststellbar sein soll und damit letztlich auch nicht ermittelt wer-

den kann, welche Wähler von der einen oder anderen Möglichkeit Gebrauch machen, kann die Zahl der im Sinne der früheren Bestimmungen „ausgefolgten“ Stimmzettel faktisch gar nicht eruiert werden. Diese Regelung ist obsolet und soll daher gestrichen werden.

Zu Z. 42:

Die Verpflichtung zur Anführung der Namen der Wahlkartenwähler soll nur bezüglich jener gelten, die ihre Stimme persönlich im Wahllokal abgeben haben. Die Namen der Briefwahlkartenwähler sollen hingegen analog zur NRWO nicht erfasst werden. Dies wäre mit einem viel zu großen Aufwand verbunden.

Zu Z. 43:

Die in den eingefügten Bestimmungen enthaltenen Feststellungen der Wahlbehörde sind im Hinblick auf die Einführung der Briefwahl erforderlich. Aus Gründen der Einfachheit wurde von einer gesonderten Regelung der Abfassung der Niederschrift für Sprengelwahlbehörden, die auch brieflich abgegebene Stimmen auszählen haben, Abstand genommen. Soweit eine Sprengelwahlbehörde diese Funktion nicht ausübt, entfallen die diesbezüglichen Feststellungen.

Zu Z. 44:

Die lit. i und j (früher f und g) wurden umformuliert. Es wird dazu auf die Ausführungen zu Z. 38 verwiesen.

Die Ergänzung in der lit. l (früher lit. i) stehen im Zusammenhang mit der Einführung der Briefwahl: Bislang musste stets die Anzahl der in der allgemeinen und der in der besonderen Wahlurne befindlichen Wahlkuverts mit der Anzahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen übereinstimmen. Da nunmehr auch die brieflich eingelangten Wahlkuverts in die allgemeine Wahlurne gelegt werden, Briefkartenwähler aber nicht in das Abstimmungsverzeichnis der auszählenden Sprengelwahlbehörde eingetragen werden, muss – damit eine sinnvolle Kontrolle stattfinden kann – nach Entleeren der Wahlurne zunächst die Anzahl der Wahlkuverts, die von Briefkartenwählern stammen, in Abzug gebracht werden.

In der lit. m (früher lit. j) ist der Verweis richtigzustellen.

Zu Z. 45:

Aufgrund der eingefügten Litterae sind die bisherigen Litterae anzupassen.

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 46:

Wahlkarten, die ein, kein oder kein amtliches Wahlkuvert enthalten, sind von der betreffenden Sprengelwahlbehörde auszuscheiden. Diese Wahlkarten sollen, um allfällige spätere Überprüfungen zu erleichtern, gesondert der Niederschrift angeschlossen werden

Zu den Z. 47 und 51:

Die Wahlkuverts von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlbezirken werden künftig erst am achten Tag nach der Wahl gemeinsam mit jenen brieflich eingelangten Wahlkuverts ausgezählt, die erst nach Schließen des letzten Wahllokals rechtzeitig (d.h. bis zum achten Tag nach der Wahl, 14.00 Uhr) eingelangt sind. Damit soll gewährleistet werden, dass auch in Fällen, in denen nach dem Wahltag nur noch wenige Wahlkarten (unter 30) brieflich einlangen, eine Zuordnung der Stimmzettel ausgeschlossen wird und somit das Wahlgeheimnis jedenfalls garantiert ist. Eine Aussonderung und Vorab-Übermittlung der Wahlkuverts von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlbezirken ist daher nicht mehr erforderlich. Es ist ausreichend, wenn diese Wahlkuverts gemeinsam mit dem Wahlakt der Gemeinde übermittelt werden, zumal diesbezüglich die Gemeinde ohnehin gemäß § 53 Abs. 2 letzter Satz zu einer möglichst raschen Übermittlung verpflichtet ist.

Zu Z. 48:

Aufgrund der Änderungen ist der Verweis anzupassen.

Zu Z. 49:

Aufgrund der Einfügungen ist eine Anpassung der Hinweise erforderlich.
Bezüglich der Sofortmeldung wird auf die Ausführungen zu Z. 40 verwiesen.

Zu Z. 50:

Es wird klargestellt, dass der Akt der Gemeindegewahlbehörde jedenfalls aus der Prüfungsniederschrift (§ 49a) und den Akten der Sprengelwahlbehörden zu bestehen hat. In Gemeinden, in denen mehrere Wahlsprengel eingerichtet sind, bildet überdies die Niederschrift über die Zusammenrechnung der Sprengelwahlergebnisse einen Bestandteil des Aktes der Gemeindegewahlbehörde. Der letzte Satz soll zum Ausdruck bringen, dass nicht der gesamte Akt in toto versiegelt werden muss. Dies könnte u.U. technische Schwierigkeiten bereiten.

Zu den Z. 52 und 53:

Der nunmehrige 7. Abschnitt beinhaltet die Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses. In dem neu eingefügten § 53a wird die vorläufige Ermittlung des Ergebnisses eines Wahlbezirkes normiert. Dabei hat die Bezirkswahlbehörde aufgrund der im Wege der Sofortmeldung eingelangten Gemeindeergebnisse das vorläufige Bezirksergebnis zu errechnen. Eine Ermittlung der Vorzugsstimmen findet nicht statt. Ebensovienig sind dabei die Stimmen der Wahlkartenwähler, die in einem fremden Wahlbezirk gewählt haben, berücksichtigt (vgl. Ausführungen zu den Z. 47 und 51).

Aufgrund der vorläufigen Bezirkswahlergebnisse hat die Landeswahlbehörde gemäß § 53b – unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über das erste und zweite Ermittlungsverfahren – die vorläufige Zuteilung der Mandate auf die Parteien zu erheben.

Zu den Z. 54 und 68:

Während im 7. Abschnitt die Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses geregelt ist, beinhaltet der 8. Abschnitt nunmehr das gesamte Verfahren zur Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses (§§ 54 bis 60). Die Zweiteilung in erstes und zweites Ermittlungsverfahren in zwei Abschnitte wird aufgegeben.

Zu den Z. 55 und 56:

Im Interesse einer chronologischen Darstellung des Ablaufes der Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden wird der bisherige § 55 dem bisherigen § 54 vorangestellt. Wie bereits zu den Z. 47 und 51 ausgeführt, werden die Wahlkuverts von Wahlkartenwählern, die ihre Stimme in einem anderen Wahlbezirk abgegeben haben, erst am achten Tag nach der Wahl gemeinsam mit den nach dem Wahltag brieflich eingelangten Wahlkuverts ausgezählt. Daher erfolgt keine Aussonderung und Vorab-Übermittlung; vielmehr werden diese Wahlkuverts gemeinsam mit dem Wahlakt der Gemeinde zunächst der Bezirkswahlbehörde übermittelt und in weiterer Folge an die zuständige Bezirkswahlbehörde weitergeleitet.

Nach Einlangen der Wahlakten der Gemeindegewahlbehörden wird die Bezirkswahlbehörde sinnvollerweise zunächst eine Überprüfung der örtlichen Wahlergebnisse vornehmen und im Anschluss daran die – nicht mehr so dringliche –

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Weiterleitung der Wahlkuverts von Wahlkartenwählern, die ihre Stimme in einem anderen Wahlbezirk abgegeben haben, veranlassen.

Im Hinblick auf den geänderten Ablauf ist die Überschrift des nunmehrigen § 54 anzupassen.

Zu Z. 57:

Wie bereits zu den Z. 38, 39 und 44 ausgeführt, wird in Anbetracht des möglichen Ausscheidens von brieflich eingelangten Wahlkarten nicht mehr von abgegebenen Stimmen gesprochen und sind im weiteren Ermittlungsverfahren nur jene Wahlkuverts bzw. Stimmen zu berücksichtigen, die einer Wahlkarte entnommen wurden, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

Zu Z. 58:

Aufgrund des Umstandes, dass die Auswertung der Wahlkuverts von Wahlkartenwählern, die ihre Stimme in einem anderen Wahlbezirk abgegeben haben, erst am achten Tag nach dem Wahltag durch die Bezirkswahlbehörde erfolgt, und diese nach Einlangen der Wahlkarten der Gemeindewahlbehörden lediglich die Ergebnisse der Gemeindewahlbehörden überprüfen und zusammenzählen kann, liegt zu diesem Zeitpunkt lediglich ein unvollständiges Bezirksergebnis vor. Es ist daher nicht sinnvoll, in dieser Phase des Ermittlungsverfahrens die Wahlpunkte zu ermitteln.

Zu Z. 59:

§ 55a:

Die Zuständigkeit des Leiters der Gemeindewahlbehörde gemäß Abs. 1 beschränkt sich auf das Zählen der bis zum achten Tag nach der Wahl, 14.00 Uhr, brieflich eingelangten Wahlkarten. In welcher Form die Wahlkarten der Bezirkswahlbehörde zu übergeben sind, wird vom Gesetz nicht geregelt. In der Praxis wird in erster Linie die Übermittlung durch einen Boten der Gemeinde in Frage kommen. Denkbar wäre aber beispielsweise auch, dass die Bezirkswahlbehörde eine Art Abholservice einrichtet. Die Niederschrift ist in allen Fällen anzufertigen, auch wenn bis zu dem obgenannten Zeitpunkt keinerlei Wahlkarten eingelangt sind. In diesem Fall ist die Anzahl der Wahlkarten mit „0“ anzugeben. Die Verpflichtung zur Rückmeldung soll vermeiden, dass die Bezirkswahlbehörde zulange mit der Auszählung der Stimmen zuwarten muss bzw. dass sie zu

früh mit der Auszählung beginnt bevor ihr alle nach dem Wahltag bis zu dem obgenannten Tag im Bezirk eingelangten Briefwahlkarten zugegangen sind. Würden gegebenenfalls nach der Auszählung noch einige wenige Briefwahlkarten übergeben werden, wäre u.U. das Wahlgeheimnis nicht mehr vollumfänglich gewahrt.

Die Prüfung der Wahlkarten (Abs. 2) durch den Leiter der Bezirkswahlbehörde ist umfassender als jene nach § 49a durch die Gemeindewahlbehörde am Tag der Wahl. Ein fehlendes Datum bzw. – im Falle der Stimmabgabe am Wahltag – auch das Fehlen der Uhrzeit – stellen einen Ausscheidungsgrund dar. Als Stimmabgabe ist im Hinblick auf die Bestimmung des § 45a Abs. 2 zweitletzter Satz das Verschließen der Wahlkarte zu verstehen. Das Fehlen der Ortsangabe bleibt sanktionslos. Die Eintragung des Ortes wurde verankert, damit die Bezirkswahlbehörden bei einer Stimmabgabe im Ausland gegebenenfalls beurteilen können, ob mit Blick auf einen Zeitunterschied die Stimmabgabe tatsächlich bis spätestens zum Schließen des letzten Wahllokals im Land stattgefunden hat.

Der Abs. 4 legt fest, was mit Wahlkarten zu geschehen hat, die nach 14.00 Uhr des achten Tages nach der Wahl bei der Gemeindewahlbehörde einlangen. Wenngleich solche Wahlkarten nicht mehr einzubeziehen sind, sind sie im Wege der Bezirkswahlbehörde an die Landeswahlbehörde zu übermitteln. Diese hat sie gemeinsam mit ihrem Wahlakt aufzubewahren.

§ 55b:

Die Regelung des Abs. 1 entspricht sinngemäß jener des § 50 Abs. 2. Vgl. die Ausführungen zu Z. 35. Aus den dort dargelegten Gründen wird normiert, dass die Bezirkswahlbehörde den Erhalt aller bis 14.00 Uhr bei den Gemeindegemeindämtern brieflich eingelangten Wahlkarten abzuwarten hat, bevor sie mit der Stimmauszählung beginnen darf.

Der Abs. 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 55 Abs. 2. Es wird dazu auf die Ausführungen zu den Z. 47 und 51 verwiesen.

§ 55c:

Der Abs. 1 normiert das Addieren der (zusammengerechneten) örtlichen Wahlergebnisse und der Wahlergebnisse, die keiner konkreten Ge-

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

meinde des Wahlbezirks zugeordnet werden können. Es handelt sich dabei einerseits um die nach dem Wahltag (nach Schließen des letzten Wahllokals) brieflich eingelangten Stimmen, soweit sie in das Ermittlungsverfahren einbezogen wurden, und um die Stimmen der Wahlkartenwähler, die ihre Stimme am Wahltag in einem anderen Wahlbezirk abgegeben wurden.

Der Abs. 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Bestimmung des § 55 Abs. 3; allerdings mit der Abweichung, dass die Wahlpunkteermittlung – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage – nur ein einziges Mal hinsichtlich des gesamten Bezirkswahlergebnisses erfolgt.

Zu Z. 60:

Aufgrund der Einfügungen ist der Verweis richtigzustellen.

Zu Z. 61:

Die Bezirkswahlbehörde hat an verschiedenen Tagen eine Prüfung vorzunehmen bzw. verschiedene Wahlergebnisse zu ermitteln, weshalb diesbezüglich der Plural verwendet wird:

- Nach Einlangen der Wahlakten der Gemeindegewahlbehörden sind die örtlichen Wahlergebnisse zusammenzurechnen.
- Am achten Tag nach der Wahl werden die nach der Wahl brieflich eingelangten Wahlkarten geprüft.
- Nach dieser Prüfung erfolgt die Auszählung der einzubeziehenden Briefwahlstimmen gemeinsam mit den Wahlkuverts von Wahlkartenwählern, die ihre Stimme in einem anderen Wahlbezirk abgegeben haben.

Über alle diese Vorgänge ist eine Niederschrift zu verfassen.

Zu Z. 62:

Aufgrund der geänderten Paragraphenbezeichnung (Z. 55) sind die Verweise anzupassen.

Zu Z. 63:

Wie bereits zu Z. 59 (§ 55c) ausgeführt, soll im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage hinkünftig nur eine einzige Ermittlung der Wahlpunkte erfolgen, die erst nach Vorliegen des gesamten Bezirkswahlergebnisses vorgenommen wird.

Zu Z. 64:

Diese Bestimmungen der lit. e bis g betreffen die notwendigen Feststellungen, die im Zusammenhang mit der Prüfung der brieflich eingelangten Wahlkarten stehen. Daneben sind auch

die Wahlkuverts von Wahlkartenwählern zahlenmäßig zu erfassen, die am Wahltag in einem fremden Wahlbezirk ihre Stimme abgegeben haben (lit. h). Die lit. i beinhaltet die Feststellungen, die die örtlichen Wahlergebnisse betreffen; die lit. j betrifft die Ergebnisse der Stimmenzählung durch die Bezirkswahlbehörde am achten Tag nach der Wahl (Auswertung der nach dem Wahltag brieflich eingelangten Wahlkarten und der Wahlkuverts von Wahlkartenwählern, die am Wahltag in einem fremden Wahlbezirk ihre Stimme abgegeben haben). In der lit. k kommt schließlich das Wahlergebnis des gesamten Bezirks zum Ausdruck.

Zu den Z. 65 und 67:

Aufgrund der neu eingefügten Litterae im § 58 Abs. 2 und 3 sind die bisherigen Bezeichnungen bzw. Verweise anzupassen.

Zu Z. 66:

Der § 53 Abs. 2 legt ausdrücklich fest, welche Inhalte der Wahlakt der Gemeindegewahlbehörde umfasst. Nach dieser Bestimmung sind auch die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden Bestandteil des Aktes der Gemeindegewahlbehörde, weshalb deren gesonderte Auflistung nicht mehr erforderlich ist. Die lit. a trägt dem Umstand Rechnung, dass der Akt der Gemeindegewahlbehörde, nachdem er der Bezirkswahlbehörde übermittelt worden ist, am achten Tag nach der Wahl durch die Niederschrift über die Zählung der nach dem Wahltag brieflich eingelangten Wahlkarten ergänzt wird.

Zu Z. 70:

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz trägt seit seiner Wiederverlautbarung im Jahre 1991 den Titel „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991“. Der Verweis auf das Verwaltungsverfahrensgesetz ist daher durch die Jahreszahl 1991 zu ergänzen.

Zu Z. 71:

Der neu eingefügte letzte Satz betrifft zunächst die Fristen für die Beantragung der Wahlkarte (§ 6 Abs. 4). Bei diesen Fristen würde die Regelung über die Verschiebung des Ablaufes der auf einen Feiertag fallenden Frist auf den nächsten Werktag wenig Sinn machen, weil die Übermittlung der schriftlich beantragten Wahlkarte nicht mehr rechtzeitig vor der Wahl möglich wäre bzw. die Ausstellung einer mündlich beantragten Wahlkarte nach dem Wahltag erfolgen würde. Fällt das Ende der genannten Fristen auf einen Feiertag, haben die zuständi-

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

gen Behörden vorzusorgen, dass sie auch an diesen Tagen von den befristeten Handlungen Kenntnis erlangen und die erforderlichen Amtshandlungen zeitgerecht vornehmen können. Fällt beispielsweise der Mittwoch vor der Wahl auf einen Feiertag, muss sowohl die schriftliche Beantragung (z.B. mittels E-Mail, Fax udgl.) als auch die Ausstellung der Wahlkarte und deren Übermittlung (Übergabe an die Post) gewährleistet sein. Dies gilt sinngemäß für die mündliche Beantragung, Ausstellung und Aushändigung einer Wahlkarte am Freitag vor der Wahl, wenn dieser auf einen Feiertag fällt.

Die Fristen, die für die Einbringung des Wahlvorschlages (§ 27) bzw. Ergänzungsvorschlages (§ 31) gelten, wurden im Hinblick auf die knapp bemessene Zeit, die der Wahlbehörde zur Verfügung steht, so festgesetzt, dass das Ende der Frist nicht mehr auf einen Sonntag fällt (vgl. die Ausführungen zu den Z. 15 und 17). Durch die Festlegung der Ausnahme im § 74 Abs. 1 letzter Satz soll für den Fall Vorsorge getroffen und eine Fristverlängerung verhindert werden, dass das Ende einer solchen Frist auf einen Feiertag fällt. In diesen Fällen wird die Landeswahlbehörde Vorsorge treffen müssen, dass auch an diesen Tagen die Wahlvorschläge bzw. Ergänzungswahlvorschläge eingebracht werden können.

Gemäß § 45a Abs. 3 müssen Briefwahlkarten spätestens am achten Tag nach der Wahl bis 14.00 Uhr einlangen. Zu diesem Zeitpunkt hat der Leiter der Gemeindevahlbehörde gemäß 55a Abs. 1 die bis dahin brieflich eingelangten Wahlkarten zu zählen und unverzüglich der Bezirkswahlbehörde übermitteln. Dies hat unabhängig davon zu erfolgen, ob dieser achte Tag nach der Wahl (Montag) auf einen Werk- oder Feiertag fällt. Daher darf auch die Frist für das späteste Einlangen einer Briefwahlkarte nicht auf den nächsten Werktag verlängert werden. Die Wahlbehörden müssen vorsorgen, dass sie auch an diesen Tagen von den befristeten Handlungen Kenntnis erlangen. D.h. sie müssen zum genannten Zeitpunkt eine Leerung des Briefkastens des Gemeindeamtes vornehmen. Ein Offenhalten des Gemeindeamtes wird hingegen nicht erforderlich sein.

Zu Z. 72:

Es gibt zahlreiche Eingaben, für deren Einbringung das Gesetz sehr kurze Fristen vorsieht. Schriftliche Anbringen sollen daher grundsätzlich auf jede technisch mögliche Weise bei der

Behörde eingebracht werden können. Dies soll jedoch nicht für Anbringen gelten, bei denen aus Gründen der Sicherheit und zum Schutz vor Manipulationen eine solche Form der Einbringung zu riskant erscheint. In einigen Fällen geht das Gesetz ohnehin von einer persönlichen Übergabe des betreffenden Originalschriftstücks aus. Namentlich sind nachstehende Anbringen von einer Übermittlung durch E-Mail, Telefax udgl. ausgeschlossen:

§ 27 Wahlvorschlag

§ 30 Verzicht eines Wahlwerbers, Erklärung eines mehrfach Vorgeschlagenen

§ 31 Ergänzungsvorschlag

§ 63 Erklärung Mehrfachgewählter

§ 65 Ablehnung eines Ersatzmitgliedes

Zu Z. 73 :

Wie bereits zu den Z. 3, 12, 16, 21 und 32 ausgeführt, soll mit einer Durchnummerierung der Anlagen deren Auffinden erleichtert und eine eindeutige Zuordenbarkeit erreicht werden.

Zu Z. 74:

Die nunmehrige Anlage 1 ist gänzlich überarbeitet worden. Dabei wurde die Ausgestaltung der Wahlkarte (einschließlich deren Rückseite, welche die Adressierung enthält) weitgehend an das entsprechende Muster der NRWO angepasst. (Zur Verbindlichkeit des Formats bzw. der Schriftart des Musters siehe die Ausführungen zu den Z. 3, 12, 16, 21 und 32.)

Zu Artikel II (Gemeindevahlgesetz):

Zu den Z. 1 (§ 4 Abs. 3 letzter Satz), 9 und 12:

Mit § 4 Abs. 3 letzter Satz soll – analog zur neuen Regelung des § 37 Abs. 3, welcher die Stimmabgabe nicht gehunfähiger Wahlkartenvähler vor der Wahlkommission für Gehunfähige vorsieht (siehe die Ausführungen zu Z. 17 bzw. zu Artikel I, Z. 27) – auch Wahlkartenvählern, die sich insbesondere als Besucher im Krankenhaus aufhalten, die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden.

Im Übrigen wird aus Gründen der Einheitlichkeit (siehe Art I, Z. 1, 19 und 24) und zur Vermeidung von Missverständnissen klargestellt, dass sowohl in Krankenanstalten als auch in Pflegeheimen besondere Wahlsprengel eingerichtet werden können.

Zu Z. 2:

Der Abs. 1 ist inhaltlich gleich geblieben.

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Die übrigen Änderungen stehen hauptsächlich im Zusammenhang mit der Einführung der Briefwahl, die parallel zum derzeitigen Wahlkarten-System bestehen soll.

Im Abs. 2 sind abschließend alle Möglichkeiten aufgelistet, die sich dem Inhaber einer Wahlkarte bezüglich der Stimmabgabe bei Gemeindewahlen bieten:

- Stimmabgabe am Wahltag im eigenen Wahllokal,
- Stimmabgabe am Wahltag in jedem anderen Wahllokal in der Gemeinde, einschließlich im Wahllokal eines Krankenhaussprengels,
- Stimmabgabe am Wahltag vor der Kommission für Gehunfähige,
- Stimmabgabe durch Briefwahl.

Bezüglich Abs. 3 wird auf die Ausführungen zu Artikel I, Z. 3 (§ 6 Abs. 3) verwiesen, die sinngemäß mit der Maßgabe gelten, dass die näheren Bestimmungen zur brieflichen Stimmabgabe im § 37a (vgl. Ausführungen zu Z. 19) geregelt sind.

Hinsichtlich Abs. 4 wird auf die Ausführungen zu Artikel I, Z. 3 (§ 6 Abs. 4) verwiesen, die sinngemäß gelten.

Im Abs. 5 wird aus Gründen der Einheitlichkeit und im Interesse einer einfachen Handhabung der Briefwahl – in Anlehnung an die Bestimmungen der NRW – normiert, dass die Wahlkarte als verschließbarer Briefumschlag herzustellen ist. Der Rechtsmittelausschluss wurde aus systematischen Gründen in den neuen Abs. 6 übernommen.

Abs. 6 stellt klar, dass in jenen Fällen, in denen dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht entsprochen wird, der Antragsteller zu verständigen ist; aus Kostengründen soll dies nach Möglichkeit mittels E-Mail erfolgen. Der Rechtsmittelausschluss war im bisherigen Abs. 4 (nunmehr Abs. 5) geregelt und wurde aus systematischen Gründen in den neuen Abs. 6 übernommen.

Zu den Z. 3 und 5:

Aufgrund der im Jahre 1997 noch bestandenen Wahlpflicht erfolgte die Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (EU-Kommunal-

wahlrichtlinie) in der Weise, dass ein ausländischer Unionsbürger nur auf Antrag in die Wählerkartei und damit in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde. Nach Abschaffung der Wahlpflicht ist es nicht mehr erforderlich, den Erwerb des Wahlrechtes an diese Voraussetzung zu knüpfen.

Weiters wird mit dieser Änderung im § 7 entsprechend den bundes- und landesverfassungsrechtlichen Vorgaben das aktive Wahlalter von 18 auf 16 Jahre herabgesetzt.

Zu Z. 4:

Mit dieser Bestimmung wird entsprechend den bundes- und landesverfassungsrechtlichen Vorgaben das passive Wahlalter von 19 auf 18 gesenkt.

Zu den Z. 6, 10, 13, 20, 21, 34 bis 36:

Vgl. Ausführungen zu Artikel I, Z. 3, 12, 16, 21 und 32, die sinngemäß gelten.

Zu Z. 6:

Mit diesen Änderungen wird der Herabsetzung des Wahlalters Rechnung getragen.

Zu Z. 7:

Vgl. Ausführungen zu Artikel I, Z. 13.

Zu den Z. 7a und 7b:

Analog zu § 16 Abs. 2, der die Form der Einbringung von Wahlvorschlägen regelt, wird bestimmt, dass auch für die Einbringung des Ergänzungsvorschlages eine persönliche Übergabe bis 17.00 Uhr des letzten Tages der Frist erforderlich ist. Eine postalische Übermittlung ist damit ausgeschlossen.

Zu Z. 8:

Aufgrund des neu eingefügten Abs. 2 im § 5 war der Verweis anzupassen.

Zu Z. 11:

Vgl. Ausführungen zu Artikel I, Z. 22, die sinngemäß gelten.

Zu Z. 14:

Bislang war das Wählen mit Wahlkarten bei Gemeindewahlen nur in einem sehr eingeschränkten Bereich zugelassen. Aufgrund der Einführung der Briefwahl ist mit einer Zunahme von Wahlkarten zu rechnen. In jenen Fällen, in denen der angenommene Hinderungsgrund letztlich nicht eintritt (z.B. die geplante Wochenendreise findet nicht statt) und der Wähler die

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

persönliche Stimmabgabe am Wahltag bevorzugt, werden – auch bei Gemeindewahlen – die Fälle zunehmen, in denen ein Wahlkartenwähler sein Wahlrecht vor der nach seiner Eintragung ins Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde ausübt. Die Beurkundung der Stimmabgabe in diesen Fällen wird in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen im Landtagswahlgesetz (§ 41 Abs. 2) geregelt.

Zu Z. 15:

Aus sprachlichen Gründen erfolgt eine Neuformulierung.

Zu Z. 16:

Aufgrund der Änderungen (Z. 2 und Z.17) sind die Verweise anzupassen.

Zu Z. 17:

Vgl. Ausführungen zu Artikel I, Z. 27, die sinngemäß mit der Einschränkung gelten, dass dieses Recht nur Wahlkartenwählern zusteht, die in der betreffenden Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

Zu Z. 18:

Aufgrund des neu eingefügten Abs. 3 sind die bisherigen Absatzbezeichnungen anzupassen.

Zu Z. 19:

Vgl. Ausführungen zu Artikel I, Z. 31, die sinngemäß mit folgenden Abweichungen gelten:

- Es ist theoretisch möglich, dass – insbesondere in Kleingemeinden – u.U. nur wenige Wahlkarten brieflich einlangen. Zur Wahrung des Wahlheimnisses ist es deshalb erforderlich, dass diese gemeinsam mit den am Wahltag persönlich abgegebenen Stimmen ausgezählt werden. Daher muss – in Abweichung zur entsprechenden Regelung im § 45a Landtagswahlgesetz (wo eine Auswertung auf Bezirksebene stattfindet) – die Wahlkarte so rechtzeitig an die Gemeindewahlbehörde übermittelt werden, dass sie spätestens bis zum Schließen des letzten Wahllokals der Gemeinde beim Gemeindeamt eingelangt ist (Abs. 3 letzter Satz).
- Aus den genannten Gründen ist es daher auch nicht erforderlich, dass der Wähler Ort und Datum angibt, an denen er die eidesstattliche Erklärung abgegeben hat.
- Da – anders als bei der Landtagswahl – keine Auszählung am achten Tag nach der Wahl stattfindet, erübrigt sich die Festlegung einer hierfür zuständigen Wahlbehörde.

Zu Z. 22:

Vgl. Ausführungen zu Artikel I, Z. 33, die sinngemäß mit den zu Z. 19 dargelegten Abweichungen gelten.

Im Abs. 6 wird festgelegt, was mit Wahlkarten zu geschehen hat, die nach Schließen des letzten Wahllokals bei der Gemeindewahlbehörde einlangen. Sie sind zu versiegeln und gemeinsam mit dem Wahlakt aufzubewahren.

Zu Z. 23:

Der bislang im Abs. 2 beschriebene Vorgang wird nunmehr in zwei getrennten Absätzen (Abs. 2 und 4) abgehandelt, weil dazwischen – im Abs. 3 – ein neuer Verfahrensschritt geregelt werden muss, der mit der Auswertung der brieflich eingelangten Wahlkarten im Zusammenhang steht. Es wird dazu auf die Ausführungen zu Artikel I, Z. 35 verwiesen, die sinngemäß mit der Abweichung gelten, dass bei Gemeindewahlen nur eine Stimmenauszählung (am Wahltag) stattfindet.

Zu Z. 24:

Aufgrund der Einfügungen waren die Absatzbezeichnungen anzupassen und die Verweise richtigzustellen.

Zu den Z. 25 bis 27:

Aufgrund des neu eingefügten Abs. 3 sind die Verweise anzupassen. Bezüglich der sonstigen Änderungen im Abs. 6 und 7 wird auf die Ausführungen zu Artikel I, Z. 38, 39 und 44 verwiesen.

Zu Z. 28:

Vgl. Ausführungen zu Artikel I, Z. 43, die sinngemäß gelten.

Zu Z. 29:

Aufgrund der Einfügungen ist die Bezeichnung der bisherigen Litterae anzupassen.

Zu den Z. 30 und 30a:

Aufgrund der neu eingefügten Absätze im § 42 ist der Verweis anzupassen.

Bezüglich der sonstigen Änderungen wird auf die Ausführungen zu Artikel I, Z. 38, 39 und 44 verwiesen.

Zu Z. 31:

Bislang musste stets die Anzahl der in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts mit der An-

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen übereinstimmen. Da nunmehr auch die brieflich eingelangten Wahlkuverts in die Wahlurne gelegt werden, Briefkartenwähler aber nicht in das Abstimmungsverzeichnis der auszählenden Sprengelwahlbehörde eingetragen werden, muss – damit eine sinnvolle Kontrolle stattfinden kann – nach Entleeren der Wahlurne zunächst die Anzahl der Wahlkuverts, die von Briefkartenwählern stammen, in Abzug gebracht werden.

Im Übrigen sind aufgrund der neuen eingefügten Litterae die Verweise anzupassen.

Zu Z. 32:

Aufgrund der neu eingefügten Absätze im § 42 sind die Verweise anzupassen.

Zu Z. 33:

Vgl. Ausführungen zu Artikel I, Z. 46.

Zu Z. 37:

Vgl. die Ausführungen zu Artikel I, Z. 71 betreffend die Fristen zur Beantragung der Wahlkarte und jener für das späteste Einlangen der Briefwahlkarte, die sinngemäß mit der Abweichung gelten, dass als maßgeblicher Zeitpunkt für die letztgenannte Frist nicht 14.00 Uhr des achten Tages nach der Wahl, sondern das Schließen des letzten Wahllokals am Wahltag ist.

Zu Z. 38:

Die Übermittlungsarten telegraphisch und fernschriftlich sind veraltet und werden heute kaum noch verwendet, während die Übermittlung per E-Mail sehr gebräuchlich ist. Die beispielhafte Aufzählung „im Wege automationsunterstützter Datenübertragung“ erscheint überflüssig. Daher wird die Terminologie im § 79 Abs. 2 entsprechend angepasst.

Die bisher enthaltene Liste von Anbringen, bei denen aus Gründen der Sicherheit und zum Schutz vor Manipulationen eine Übermittlung per Telefax, E-Mail usw. ausgeschlossen werden soll, ist unvollständig. Sie wird um nachstehende Anbringen erweitert:

- § 47 Abs. 7 Verzicht des freien Wahlwerbers
- § 54 Abs. 2 Verzicht auf die Bürgermeister-Stichwahl
- § 63 Abs. 4 Verzicht einer gewählten Person
- § 70 Abs. 1 Verzicht eines Mitglieds der Gemeindevertretung

Zu Z. 39:

Vgl. Ausführungen zu Artikel I, Z. 73.

Zu Z. 40:

Vgl. Ausführungen zu Artikel I, Z. 74.

Zu Artikel III (Landes-Volksabstimmungsgesetz):

Zu Z. 1:

Das aktive Wahlrecht bei Landtagswahlen soll hinkünftig auch ehemaligen Landesbürgern zustehen (vgl. Artikel I, Z. 10). Entsprechend dazu sollen diese Personen auch bezüglich Volksbegehren, Volksabstimmungen oder Volksbefragungen nach der Landesverfassung antrags- und stimmberechtigt sein. Diese Einschränkung auf die „Landesebene“ ist aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Gemäß Art. 117 Abs. 8 B-VG kann der Landesgesetzgeber in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nur die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorsehen. Da das Wahlrecht auf Gemeindeebene gemäß Art. 117 Abs. 2 B-VG den Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde voraussetzt, sind Auslandsvorarlberger davon ausgeschlossen und kann ihnen daher auch nicht bei Volksbegehren, Volksabstimmungen oder Volksbefragungen nach dem Gemeindegesetz ein Antrags- und Stimmrecht eingeräumt werden.

Daneben soll das bisherige Wahlrecht der ausländischen Unionsbürger bei Gemeindewahlen durch ein Stimm- und Antragsrecht bei Volksbegehren, Volksabstimmungen oder Volksbefragungen nach dem Gemeindegesetz ergänzt werden.

Das Antrags- und Stimmrecht nach dem Landes-Volksabstimmungsgesetz kann daher nicht mehr – so wie bisher – einheitlich geregelt werden. Vielmehr ist zu unterscheiden, ob es sich um ein Volksbegehren, eine Volksabstimmung oder Volksbefragung nach der Landesverfassung handelt, oder ob diese im Gemeindegesetz verankert sind. Bezüglich der erstgenannten Gruppe erfolgt eine Erweiterung des antrags- und stimmberechtigten Personenkreises um die ehemaligen Landesbürger, hinsichtlich der zweitgenannten Gruppe um die ausländischen Unionsbürger.

Das Stimmrecht für Auslandsvorarlberger hat zur Folge, dass sich die Zahl der Stimmberech-

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

tigten insgesamt verändern wird, was sich bei der Ermittlung der 20 %-Grenze bei Volksbegehren in Angelegenheiten der Gesetzgebung (§ 18 Abs. 1) auswirken wird.

Zu Z. 2:

Vgl. die Ausführungen zu Artikel I, Z. 70.

Zu Z. 3:

Vgl. die Ausführungen zu Artikel I, Z. 72, die sinngemäß mit der Abweichung gelten, dass von der Übermittlung mit E-Mail, Telefax udgl. die nachstehenden Anbringen ausgenommen sein sollen:

- § 8 Abs. 1 Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren nach der L.V.
- § 8 Abs. 3 Zurückziehen des Antrages auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren nach der L.V.
- § 19 Abs. 1 Antrag einer Gemeinde auf Einleitung eines Volksbegehrens
- § 19 Abs. 3 Zurückziehung des Antrages einer Gemeinde auf Einleitung eines Volksbegehrens
- § 24 Abs. 1 Antrag auf Einleitung eines Verfahrens für ein Volksbegehren nach dem Gemeindegesetz
- § 24 Abs. 3 Zurückziehen des Antrages auf Einleitung eines Verfahrens für ein Volksbegehren nach dem Gemeindegesetz
- § 33 Abs. 1 Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung nach der L.V.
- § 33 Abs. 2 Zurückziehen des Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung nach der L.V.
- § 34 Unterstützungserklärung für eine Volksabstimmung nach der L.V.
- § 35 Antrag einer Gemeinde auf Durchführung einer Volksabstimmung nach der L.V.
- § 36 Antrag eines LT-Abgeordneten auf Durchführung einer Volksabstimmung nach der L.V.
- § 58 Abs. 1 Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung nach dem Gemeindegesetz
- § 58 Abs. 3 Zurückziehen des Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung nach dem Gemeindegesetz
- § 61 Abs. 1 Unterstützungserklärung für eine Volksabstimmung nach dem Gemeindegesetz
- § 71 Abs. 1 Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung nach der L.V.

- § 71 Abs. 3 Zurückziehen des Antrages auf Durchführung einer Volksbefragung nach der L.V.
- § 74 Unterstützungserklärung für eine Volksbefragung nach der L.V.
- § 76 Abs. 1 Antrag einer Gemeinde auf Durchführung einer Volksbefragung nach der L.V.
- § 76 Abs. 2 Zurückziehung des Antrages einer Gemeinde auf Durchführung einer Volksbefragung nach der L.V.
- § 84 Abs. 1 Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung nach dem Gemeindegesetz
- § 84 Abs. 3 Zurückziehen des Antrages auf Durchführung einer Volksbefragung nach dem Gemeindegesetz
- § 85 Unterstützungserklärung für eine Volksbefragung nach dem Gemeindegesetz

Zu den Z. 4, 6, 11, 28, 29, 35, 36, 40 und 41:

Vgl. die Ausführungen zu Artikel I, Z. 3, 12, 16, 21 und 32.

Zu den Z. 5, 9, 10, 12, 34 und 35:

Durch die Änderungen wird klargestellt bzw. dem Umstand Rechnung getragen, dass neben Landesbürgern auch ehemalige Landesbürger stimm- bzw. antragsberechtigt sind (vgl. § 2 Abs. 1 und 2).

Zu den Z. 7, 28, 29, 30 und 40:

Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind im Hinblick auf das Stimm- und Antragsrecht von ausländischen Unionsbürgern (§ 2 Abs. 3 und 4) erforderlich.

Zu Z. 8:

Im Hinblick auf die differenzierte Regelung der Stimmberechtigung bei Volksbegehren nach der Landesverfassung einerseits und jener bei Volksbegehren nach dem Gemeindegesetz andererseits, ist das Stimmrecht gesondert zu regeln (Abs. 1) bzw. kann nicht mehr mit einem generellen Verweis auf die Bestimmungen des § 15 das Auslangen gefunden werden (Abs. 2).

Zu Z. 13:

Vgl. die Ausführungen zu Artikel I, Z. 14, die sinngemäß gelten.

Zu Z. 14:

§ 49:

Die Beantragung und Ausstellung einer Stimmkarte wird weitgehend an die entsprechenden

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Bestimmungen betreffend Wahlkarten angepasst. Vgl. die Ausführungen zu Artikel I, Z. 3, die sinngemäß mit der Maßgabe gelten, dass im Wesentlichen die Regelungen des Abs. 1 jenen des Abs. 3, die des Abs. 2 jenen des Abs. 7, die des Abs. 3 jenen des Abs. 4 und die des Abs. 6 jenen des Abs. 5 entsprechen.

§ 50:

Für den Vorgang der Ausübung des Stimmrechtes gelten gemäß § 44 grundsätzlich die Vorschriften über das Abstimmungsverfahren für Landtagswahlen. Somit wären hinsichtlich der Stimmabgabe für Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, grundsätzlich die entsprechenden Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes über die Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler anzuwenden und gesonderte Regelungen nicht unbedingt notwendig. Im Landes-Volksabstimmungsgesetz war – anders als im Landtagswahlgesetz – aber schon bisher die Stimmabgabe im Briefweg zulässig. Die diesbezüglichen Regelungen über die Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarte werden nun den Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes angepasst. Abweichungen bestehen dabei insofern, als sich einerseits – wie schon bisher – Menschen mit Körperbehinderung oder schwerer Sehbehinderung bei der Stimmabgabe einer Vertrauensperson bedienen dürfen (Abs. 5) und andererseits, dass als Termin für das späteste Einlangen der Stimmkarte beim Gemeindeamt – anders als bei Landtagswahlen – das Schließen des letzten Wahllokals der Gemeinde am Abstimmungstag (Abs. 4) festgesetzt wird (analoge Regelung zu den Gemeindewahlen). Damit wird eine einheitliche Vorgangsweise bei allen Volksabstimmungen und Volksbegehren – sowohl jenen nach der Landesverfassung als auch jenen nach dem Gemeindegesetz – gewährleistet und kann die bisherige Verweissystematik des Gesetzes beibehalten werden, ohne dass aufwändige Zusatzregelungen erforderlich werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Artikel I, Z. 31 verwiesen, die sinngemäß mit der Maßgabe gelten, dass die Regelungen des Abs. 3 jenen des Abs. 2 entsprechen.

Zu Z. 15:

Die Bestimmung über die Prüfung der brieflich eingelangten Stimmkarten ist jener des § 49a Landtagswahlgesetz nachgebildet. Vgl. Ausführungen zu Artikel I, Z. 33, die sinngemäß mit

der Maßgabe gelten, dass nur eine Stimmenauszählung (am Abstimmungstag) erfolgt.

Zu den Z. 16 und 17:

Die – bisher im Abs. 2 enthaltene – Regelung über die zahlenmäßige Erfassung der übernommenen und ausgegebenen Stimmzettel ist nicht mehr erforderlich. Es wird dazu auf die Ausführungen zu Artikel I, Z. 41 verwiesen.

Der nunmehrige Abs. 2 regelt den Vorgang der Auswertung der brieflich eingelangten Briefkuverts (früher Abs. 3). Es wird dazu auf die Ausführungen in Artikel I, Z. 35 verwiesen. Die bisher vorgesehene namentliche Erfassung der brieflich eingelangten Stimmkarten ist – wie auch bei den Landtagswahlen – nicht mehr vorgesehen.

Zu Z. 18:

Aufgrund der Streichung des Abs. 3 sind die Bezeichnungen der Absätze anzupassen.

Zu den Z. 19 und 20 :

Da auch die brieflich eingelangten Stimmkuverts in die Wahlurne gelegt werden, Briefkartenwähler aber nicht in das Abstimmungsverzeichnis der auszählenden Sprengelwahlbehörde eingetragen werden, muss – damit eine sinnvolle Kontrolle stattfinden kann – nach Entleeren der Wahlurne zunächst die Anzahl der Wahlkuverts, die von Briefkartenwählern stammen in Abzug gebracht werden.

Zur Streichung des Wortes „abgegebenen“ wird auf die Ausführungen zu Artikel I, Z. 38, 39 und 44 verwiesen, die sinngemäß gelten.

Zu Z. 21:

Die Einfügungen dienen der Klarstellung, da die Gemeindewahlbehörde u.U. sowohl eine Niederschrift über den Prüfungsvorgang (§ 53a Abs. 3) als auch eine Niederschrift über die Zusammenrechnung der Sprengelerggebnisse (§ 54 Abs. 6) anzufertigen hat.

Wie bereits zu Z. 14 (Verweis auf Artikel I, Z. 3) ausgeführt, soll aus Gründen der Einheitlichkeit und im Interesse einer einfachen Handhabung der brieflichen Stimmabgabe auch die Stimmkarte – nach dem Vorbild der Wahlkarte – als verschließbarer Briefumschlag hergestellt werden. Ein gesondertes Briefwahlkuvert ist daher nicht mehr erforderlich. Vielmehr kann das Stimmkuvert direkt in die Stimmkarte hineingelegt werden.

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 22:

Aufgrund der Streichung des Abs. 3 und die geänderte Bezeichnung der Absätze sind die Verweise anzupassen.

Zu Z. 23:

Zur Streichung des Wortes „abgegebenen“ wird auf die Ausführungen zu Artikel I, Z. 38, 39 und 44 verwiesen, die sinngemäß gelten. Im Übrigen dient die Änderung der Klarstellung, auf welche Stimmen sich die Feststellung bezieht.

Zu Z. 24:

Auf die sinngemäß geltenden Ausführungen zu Artikel I, Z. 41 wird verwiesen.

Zu Z. 25:

Anders als bisher sind in der lit. b nur die vor der Wahlbehörde mittels Stimmkarten persönlich abgegebenen Stimmen angesprochen. Die im Briefweg eingelangten Stimmkarten werden in den nachfolgenden lit. d bis f erfasst.

Zu Z. 26:

Die in den eingefügten Bestimmungen enthaltenen Feststellungen der Wahlbehörde stehen im Zusammenhang mit den brieflich eingelangten Stimmkarten. Analog zu den entsprechenden Bestimmungen im Landtagswahlgesetz wird aus Gründen der Einfachheit von einer gesonderten Regelung der Abfassung der Niederschrift für Sprengelwahlbehörden, die auch brieflich abgegebene Stimmen auszuzählen haben, Abstand genommen. Soweit eine Sprengelwahlbehörde diese Funktion nicht ausübt, entfallen die diesbezüglichen Feststellungen.

Zu Z. 27:

Aufgrund der neu eingefügten Litterae waren die bisherigen Bezeichnungen anzupassen.

Zu den Z. 31 und 42:

Der bisherige § 49 Abs. 1 lit. e (Aufenthalt am Abstimmungstag in einem anderen Abstimmungssprengel) war deshalb auf Volksabstimmungen bzw. Volksbefragungen nach dem Gemeindegesetz nicht anzuwenden, weil es bei diesen einen anderen Abstimmungssprengel (außerhalb der Gemeinde) denkmöglich gar nicht geben kann. Das Recht auf Beantragung einer Wahlkarte ist im § 49 nunmehr in einer sehr allgemeinen Form umfassend geregelt. Das bisherige System der einzeln aufgelisteten Fallgruppen wurde aufgegeben. Daher kann die Auflistung dieser Ausnahme entfallen.

Aufgrund der Aufhebung der lit. b war die Bezeichnung der bisherigen lit. c entsprechend anzupassen.

Zu Z. 32:

Im Interesse der Einheitlichkeit der Begriffe wird die schon bisher im Landes-Volksabstimmungsgesetz gebräuchliche Bezeichnung des Stimmkuverts verwendet.

Zu den Z. 33, 38 und 43:

Diese Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass das Ermittlungsverfahren um den § 53a erweitert wurde, der den Vorgang über die Prüfung der brieflich eingelangten Stimmkarten regelt. Daher sind die Verweise anzupassen.

Zu Z. 37:

Vgl. die Ausführungen zu Artikel I, Z. 14, die sinngemäß gelten.

Zu den Z. 39 und 44:

Da im § 54 der Abs. 3 gestrichen und die nachfolgenden Absätze neu bezeichnet wurden, sind die Verweise anzupassen.

Zu Z. 45:

Durch die Neuformulierung der Bestimmungen über die Stimmabgabe mittels Stimmkarte sind die Verweise entsprechend anzupassen.

Zu den Z. 46 und 47:

Wie bereits in den Ausführungen zu Z. 21 erwähnt, wird die Stimmkarte als verschließbarer Briefumschlag hergestellt, weshalb ein gesondertes Briefwahlkuvert nicht mehr erforderlich ist. Die Bestimmungen über die widerrechtliche Herstellung von Briefwahlkuverts sind daher entbehrlich.

Zu Z. 48:

Vgl. Ausführungen zu Artikel I, Z. 73.

Zu Z. 49:

Diese Änderungen in den Anlagen tragen der Herabsetzung des Stimmalters auf 16 Jahre sowie der Ausdehnung des Stimmrechtes auf Auslandsvorarlberger Rechnung.

Zu Z. 50:

Die nunmehrige Anlage 5 ist gänzlich überarbeitet worden. Dabei wurde die Ausgestaltung der Stimmkarte (einschließlich deren Rückseite, welche die Adressierung enthält) weitgehend an das entsprechende Muster der Wahlkarte nach dem Landtagswahlgesetz angepasst.

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 51:

Diese Änderungen in den Anlagen tragen der Herabsetzung des Stimmlalters auf 16 Jahre sowie der Ausdehnung des Stimmrechtes auf ausländische Unionsbürger Rechnung.

Zu Artikel IV (Wählerkarteigesetz):

Die Neuregelung des Wahlrechtes ausländischer Unionsbürger bei Gemeindewahlen (siehe Artikel II, Z. 3) und die Einführung des Wahlrechtes von ehemaligen Landesbürgern bei Landtagswahlen (siehe Artikel I, Z. 10) einerseits sowie die Herabsetzung des Wahlalters andererseits erfordern Anpassungen der Bestimmungen über die Erstellung der Wählerkartei. Analog zur neuen bundesrechtlichen Regelung im Wählerevidenzgesetz sollen in die Wählerkartei der Gemeinde alle potentiell wahlberechtigten Personen aufgenommen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Erstellung eines konkreten Wählerverzeichnisses werden dann aber jeweils nur jene Personen übernommen, die am Wahltag bzw. Abstimmungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Zu den Z. 1 und 2:

Die Wählerkartei wird schon seit längerer Zeit nicht mehr in Karteiform geführt. Daher soll entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten die Führung der Wählerkartei in automationsunterstützter Form auch gesetzlich verankert werden (Abs. 1). Aus diesen Gründen kann auch die bisherige Regelung im Abs. 3 entfallen. Der Abs. 2 stellt auf die Form einer Papierkartei ab und ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Z. 3:

Aufgrund des Entfalls des bisherigen Abs. 3 ist die Absatzbezeichnung anzupassen.

Zu Z. 4:

Wie bereits zu Z. 1 ausgeführt, wird durch die Ausdehnung des Kreises der Wahl- und Stimmberechtigten eine Änderung des Personenkreises der in die Wählerkartei einzutragenden Personen erforderlich. Wegen des Wahl- und Stimmrechtes der Auslandsvorarlberger kann nicht mehr auf den Hauptwohnsitz (Einwohner der Gemeinde) abgestellt werden.

§ 3 Abs. 1:

Gemäß lit. a sind alle Landesbürger einzutragen, die – bei Erreichen des Wahlalters – jedenfalls zum Landtag wahlberechtigt sind. Ob allenfalls ein Ausschließungsgrund gemäß § 8 lit. b Ge-

meindewahlgesetz vorliegt, ist nicht zu prüfen.

Ausländische Unionsbürger müssen hinkünftig nicht mehr die Aufnahme in die Wählerkartei beantragen, sie werden von amtswegen aufgenommen (lit. b). Dies gilt aber nur insoweit, als bei ihnen kein Ausschlussgrund des § 8 vorliegt. Während beispielsweise ein Kärntner, der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und als Saisonarbeiter in der Gastronomie für ein halbes Jahr nach Vorarlberg kommt und hier seinen Hauptwohnsitz begründet, in die Wählerkartei aufgenommen wird, trifft dies auf seinen deutschen Kollegen nicht zu. Letzterer ist als ausländischer Unionsbürger nur bei den Wahlen, Abstimmungen udgl. auf der Gemeindeebene wahl- und stimmberechtigt, nicht aber bei Landtagswahlen. Nach dem Gemeindewahlgesetz ist das Wahlrecht aber ausgeschlossen, wenn der Aufenthalt einer Person nur vorübergehender Natur ist, wie es typischerweise bei Saisonkräften der Fall ist. Gleiches gilt im Hinblick auf das Stimmrecht bei Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach dem Gemeindegesetz.

§ § 3 Abs. 2 und 4 :

Ehemalige Landesbürger sollen nur auf Antrag wahlberechtigt sein. Das Wahlrecht steht daher nur jenen ehemaligen Landesbürgern zu, die die Aufnahme in die Wählerkartei beantragen. Zudem setzt das Wahlrecht für Auslandsvorarlberger nach dem B-VG voraus, dass vor der Wohnsitzverlegung ins Ausland ein Hauptwohnsitz in Vorarlberg begründet war. Weiters erlischt das Recht mit der Begründung eines Hauptwohnsitzes in Österreich, längstens jedoch nach zehn Jahren nach dem Wegzug ins Ausland. Entsprechend diesen Vorgaben wird die Eintragung in die Wählerkartei an diese Voraussetzungen geknüpft.

Die Antragstellung kann anlässlich des Wegzugs ins Ausland oder auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Auslandsvorarlberger werden verpflichtet, ihre zukünftige Adresse der ehemaligen Hauptwohnsitz-Gemeinde mitzuteilen. So können sie über eine bevorstehende Wahl, Volksbefragung oder Volksabstimmung verständigt werden; weiters kann einer Person für die Dauer ihrer Eintragung bei allen Wahlen auch amtswegig eine Wahlkarte – bzw. bei allen Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach der Landesverfassung – eine Stimmkarte zugesendet werden, wenn diese eine diesbezügliche Erklärung gemäß Abs. 4 abgibt.

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

§ 3 Abs. 3:

Der bisher im Abs. 2 vorgeschriebenen besonderen Kennzeichnung lag die Führung der Wählerkartei in Form von Karteikarten zugrunde. Durch die „Umstellung“ auf die automationsunterstützte Führung ist eine solche Anordnung nicht mehr zielführend. Im Ergebnis muss lediglich sichergestellt sein, dass die Erstellung eines konkreten Wählerverzeichnisses aufgrund bestimmter Auswahlkriterien erfolgen kann.

§ 4 :

Vgl. Ausführungen zu Artikel I, Z. 10.

Zu Z. 5:

Durch die Neuregelungen (siehe § 4) ist einerseits die Auflistung der Fälle von amtswegigen Änderungen durch die im § 4 Abs. 5 lit. b und c umschriebenen Tatbestände (amtswegige Streichung eines ehemaligen Landesbürgers aus der Wählerkartei wegen Begründung eines Hauptwohnsitzes in Österreich bzw. länger als zehn Jahre zurückliegenden Wegzugs ins Ausland) zu erweitern. Bei den Änderungen aufgrund eines Antrages sind nun nicht mehr die Anträge ausländischer Unionsbürger erfasst, da letztere von amtswegen in die Wählerkartei aufzunehmen sind. Eine Aufnahme auf Antrag ist nunmehr hinsichtlich der ehemaligen Landesbürger vorgesehen.

Zu Z. 6:

Wenn eine Person einen Hauptwohnsitz anmeldet, so ist gemäß § 3 Abs. 3 des Meldegesetzes gleichzeitig die Abmeldung des bisherigen Hauptwohnsitzes im Bundesgebiet bei der nunmehr für den Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde vorzunehmen. Eine Verständigung ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Z. 7:

Es kann vorkommen, dass ein Auslandsvorarlberger, der die Aufnahme in die Wählerkartei beantragt oder allenfalls auch die Zusendung einer Wahlkarte „abonniert“ hat, zwischenzeitlich nach Österreich zurückgekehrt ist und sich an einem anderen Ort mit Hauptwohnsitz angemeldet hat. Deshalb erscheint es zweckmäßig, dass die Gemeinden – zumindest im Verdachtsfall – einen Abgleich der betroffenen Daten der lokalen Wählerevidenz mit dem Zentralen Meldeeregister vornehmen.

Zu Z. 8:

Das Einspruchsrecht soll – wie auch im Wählerevidenzgesetz des Bundes vorgesehen – jeder Person zustehen.

Zu Z. 9:

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der erstmals vorgesehenen Möglichkeit der Eintragung ehemaliger Landesbürger in die Wählerkartei. Sie sollen aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht über die Streichung aus der Wählerkartei gemäß § 4 Abs. 5 verständigt werden müssen. Es handelt sich dabei um jene Fälle, in denen der ehemalige Landesbürger

- die Löschung selbst beantragt,
- seinen Hauptwohnsitz nach Österreich „zurückverlegt“,
- mehr als zehn Jahre im Ausland seinen Hauptwohnsitz hat.

Zu Z. 10:

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz trägt seit seiner Wiederverlautbarung im Jahre 1991 den Titel „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991“. Der Verweis auf das Verwaltungsverfahrensgesetz ist daher durch die Jahreszahl 1991 zu ergänzen.

Zu Z. 11:

Bei den nach diesem Gesetz vorgesehene Eingaben ist u.U. eine rasche Einbringung erforderlich. Schriftliche Anbringen sollen daher auf jede technisch mögliche Weise bei der Behörde eingebracht werden können. Aus Gründen der Systematik und besseren Übersicht wird diese Regelung in einen gesonderten Absatz übernommen.

Zu den Z. 12 und 13:

Aufgrund des Entfalls der bisherigen Regelung im § 4 (Antrag ausländischer Unionsbürger auf Aufnahme in die Wählerkartei) kann der Straftatbestand der lit. a entfallen. Die Bezeichnung der bisherigen lit. b und c sind entsprechend anzupassen.

Zu Artikel V (Gemeindeggesetz):

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, wird mit dem gegenständlichen Entwurf **Unionsbürgern** nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit, die in Vorarlberg ihren Hauptwohnsitz haben, – in Ergänzung zum schon bisher bestehenden Wahlrecht auf Gemeindeebene – ein **Stimm-**

8. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages

recht bei Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach dem Gemeindegesetz eingeräumt. Entsprechend dazu muss in den jeweiligen Bestimmungen des Gemeindegesetzes der Begriff „Bürger der Gemeinde“, der gemäß § 8 Abs. 2 nur Landesbürger um-

fasst, durch jenen der Stimmberechtigten ersetzt. Mit dem Verweis auf § 20 wird klargestellt, dass es sich dabei um denselben Personenkreis handelt, der für die Wahlen der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters wahlberechtigt ist.

**Einstimmig angenommen in der 2. Sitzung des XXVIII. Vorarlberger
Landtages im Jahr 2008 am 05.03.2008.**